



Sustainable Finance
Kapitalmarktrecht
Bankenaufsicht
Digitalisierung
AML
Zahlungsverkehr
Sanktionen
Steuerrecht

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

INHALT

Top 1: Tophemen

Top 2: Bankenaufsicht

Top 3: Kapitalmarktrecht

Top 4: Sustainable Finance

Top 5: Zahlungsverkehr / Digitalisierung

Top 6: Steuerrecht

Top 7: AML / Sanktionen

Top 8: Sonstige Themen

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 |
E office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link wko.at/offenlegung auffindbar.

TOP THEMEN

ANLIEGEN AN EINE NEUE BUNDESREGIERUNG

Unbeschadet der erneut gescheiterten Regierungsverhandlungen tritt die Bundessparte weiter für ihre Positionen im Sinne eines leistungs- und wettbewerbsfähigen Finanzplatzes ein. Die Positionen und Anliegen gelten unbeschadet allfälliger politischer Konstellationen.

Die österreichischen Banken, Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen und Fonds sind **Partner der 9 Millionen Menschen und über 500.000 Unternehmen** in Österreich. Die Finanzbranche hat gerade bei den letzten Krisen wesentlich zur Stabilisierung beigetragen. Die Finanzbranche ist auch Teil der Lösung, wenn es darum geht, Österreich gemeinsam zukunftsfit zu machen und lebenswert zu gestalten.

Dafür braucht es **starke Banken, Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen und einen leistungsfähigen Kapitalmarkt**. Die **österreichische Bankenstruktur** - mit kleinen und mittleren Banken bis hin zu den auch international tätigen Großbanken - gewährleistet Resilienz und Wettbewerb. Die widerstands- und wettbewerbsfähigen österreichischen Banken sind die Basis für einen prosperierenden Standort. Der österreichische **Kapitalmarkt** ist allerdings evident unterentwickelt. Österreich hat bislang noch keine etablierte Kapitalmarktkultur. Diese gilt es durch gemeinsame Bemühungen zu entwickeln, um den Standort voranzubringen und die zunehmende Alterung der Gesellschaft auszugleichen, braucht es weiters noch mehr **Innovation**. Innovationsfinanzierung funktioniert über **Eigenkapitalfinanzierung**. Auch dafür braucht es einen starken Kapitalmarkt. Darüber hinaus ist ein „großer Wurf“ bei der **Entbürokratisierung** unerlässlich. Nur so können Unternehmen, Banken und Versicherungen wettbewerbsfähig bleiben. Die Regulierung wird immer komplexer und behindert damit die Entwicklung von starken Banken und Versicherungen, die aber für die grüne Transformation und die Digitalisierung so dringend notwendig sind.

Auch im zuletzt laufenden Prozess der Regierungsverhandlungen brachte sich die Bundessparte intensiv ein. So wurden Gespräche mit Stakeholdern geführt, Positionspapiere und Argumente übermittelt, insbesondere zu folgenden Themen, die jedenfalls an jede neue Bundesregierung wiederum herangetragen werden:

1. Leistungsfähigkeit der Finanzbranche stärken - keine Erhöhung der Bankenabgabe, Bürokratie in der Finanzmarktregulierung zurückdrängen (machbarer und ausgewogener Konsumentenschutz; keine Überregulierung, die die Produktvielfalt einschränkt; Personal der Behörden/Aufsichtskosten in den letzten Jahren unverhältnismäßig gestiegen; Struktur evaluieren und Doppelgleisigkeiten beseitigen insb. im Meldewesen; Rechtssicherheit gewährleisten)
2. Erwerb von Wohneigentum unterstützen
3. Kapitalmarkt als volkswirtschaftliche „Wohlstandsmaschine“ für alle (ökosozialer Kapitalmarkt, KESt-Behaltefrist, Versicherungssteuer, Anreize bei Pensionskassen und Vorsorgekassen)
4. Nutzung der Digitalisierungspotentiale (zB Kundenkommunikation)
5. Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge (Stärkung der 2. und 3. Säule der Pensionsvorsorge)
6. Weiterentwicklung des betrieblichen Pensionskassensystems (Obligatorium, steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen des Arbeitgebers für sich selbst, Mindestliegedauer bei Mitarbeitervorsorgekassen)
7. Versicherungslösung für Naturkatastrophen

ANSTEHENDE EU-VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN IM FINANZBEREICH

Bei folgenden EU-Rechtstexten in der Zuständigkeit des BMF ist Österreich bei der Umsetzung in nationales Recht in Verzug und es wurden bereits Vertragsverletzungsverfahren (Mahnschreiben bzw. in einem Fall eine Klage beim EuGH durch die Kommission) eingeleitet.

- **Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz (KKG):** Hier geht es um die Umsetzung der Non-performing-loans-Richtlinie (NPL-RL), damit Banken diese NPLs bilanziell einfacher behandeln können, in dem sie diese Exposures verkaufen. Ein Gesetzesentwurf wurde seitens der BMF im Februar in Begutachtung geschickt. Die NPL-Richtlinie zielt auf die Entwicklung eines gut funktionierenden Sekundärmarktes für notleidende Kredite hin, indem Regeln für die Zulassung und Beaufsichtigung von Kreditkäufern und -verwaltern festgelegt werden. Darüber hinaus enthält die Richtlinie eine Reihe harmonisierter Kriterien, die es Kreditdienstleistern ermöglichen sollen, notleidende Kredite grenzüberschreitend zu vermarkten. Die NPL-RL hätte bereits bis Ende 2023 in nationales Recht umgesetzt werden müssen.
- **BaSAG/BWG-Novelle,** mit der die Umsetzung von Basel IV im Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz und im Bankwesengesetz erfolgen muss, insb. die Umsetzung des sogenannten Output-Floors für Banken, damit diese entsprechend einem EU-Mitgliedstaatenwahlrecht diese Kapitalvorgabe nur auf konsolidierter Ebene berechnen müssen (wichtig für ein Level Playing Field mit anderen EU-Banken).
- **Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG):** Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD-Richtlinie), geteilte Zuständigkeit BMJ/BMF.
- **ZaDiG/Finalitätsgesetz-Novelle:** Begleitmaßnahmen für Umsetzung von Echtzeitzahlungen (Instant Payments VO) u.a. im Zahlungsdienstegesetz.

Mit den eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren sind erhebliche Strafzahlungen seitens der Republik an die EU-Kommission verbunden.

VEREINFACHUNG - GEPLANTE INITIATIVEN DER EU-KOMMISSION (U.A. DREI OMNIBUS-INITIATIVEN)

Die EU-Kommission beabsichtigt, ihre „Vereinfachungsarbeiten“ zügig voranzutreiben. Für 2025 ist die Veröffentlichung von drei „Omnibus“-Initiativen geplant.

Bekanntlich soll noch Ende Februar ein erster „Omnibus“-Text veröffentlicht werden, der voraussichtlich zumindest drei Texte zur Nachhaltigkeit umfassen wird (CSRD- und CSDDD-Richtlinien sowie die Taxonomie-Verordnung), wobei eine Ausweitung des Umfangs aktuell diskutiert wird. Angedacht sei beispielsweise, dass die GAR (Green Asset Ratio) gestrichen und die BTAR (Banking Book Taxonomy Alignment Ratio) - möglicherweise in adaptierter Form - beibehalten werden könnte.

Danach soll ein „Omnibus“ mit Erleichterungen für „Mid Caps“ und ein dritter zur Vereinfachung von Investitionen am Kapitalmarkt vorgestellt werden. Diese beiden Texte könnten im zweiten Quartal veröffentlicht werden.

Der Rechtsakt zur Beschleunigung der Dekarbonisierung wird voraussichtlich nicht vor dem vierten Quartal vorgeschlagen werden und sich am Vorschlag zum Net-Zero Industry Act orientieren. Im zweiten Quartal beabsichtigt die Kommission außerdem, eine „Strategie für Start-ups“ zu veröffentlichen.

Position der Bundessparte

Die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist nicht nur angesichts der globalen Situation ein Gebot der Stunde. Seitens der Bundessparte wird die angekündigte Omnibus-Initiative der EU-Kommission umso mehr begrüßt. Für die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft wurde dazu eine Position mit konkreten Vorschlägen formuliert, die an Entscheidungsträger in Politik und Behörden auf nationaler sowie EU-Ebene herangetragen wurde.

Die „Simplification Omnibus Initiative“ wird darin ausdrücklich positiv beurteilt. Der Prozess sollte sich an folgenden übergreifenden Grundsätzen orientieren, die unseres Erachtens im Einklang mit dem „EU-Kompass für Wettbewerbsfähigkeit“ stehen:

- 1) Effektiver Bürokratieabbau und eine regulatorische Pause
- 2) Straffung, Sicherstellung der Konsistenz und Vermeidung von Doppelgleisigkeiten

- 3) Vereinfachung und Reduzierung des umfangreichen Umfangs der (ESG-bezogenen) Berichtspflichten
- 4) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU

Eine Regulierungspause ist dringend erforderlich. Der Erlass neuer Vorschriften sollte ausgesetzt und die Umsetzung anhängiger Rechtsakte (wo sinnvoll und möglich) verschoben werden. Und um dem Verwaltungsaufwand entgegenzuwirken, sollte ein "One in, two out"-Prinzip befolgt werden.

Belastende EU-Initiativen, die die Wettbewerbsfähigkeit der EU weiter schwächen würden und kontraproduktiv sind, sollten zurückgenommen werden (z.B. FIDAR [Financial Data Access Regulation], Retail Investment Strategy).

Die derzeitige (ESG-)Regulierung führt zu hohen Kosten, zusätzlicher Bürokratie und Wettbewerbsnachteilen gegenüber weitgehend unregulierten globalen Wettbewerbern aus Drittstaaten. In ihrer derzeitigen Form verzerrt sie daher die Marktmechanismen und schränkt den freien Kapitalverkehr ein, auch in Richtung nachhaltiger Ziele, und hemmt damit das Wirtschaftswachstum in der EU. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass allfällig geplante Verschiebungen den Finanzsektor wohl nicht entlasten würden, da die meisten Bestimmungen bereits anwendbar sind. Mitunter könnten Verschiebungen sogar die (ESG-)Datenbasis von Nicht-Finanzunternehmen, die Finanzunternehmen benötigen, betreffen.

Die Vereinfachungen sollten nicht nur auf die „nachhaltige Finanzierung“ abzielen - die CSRD, die CSDDD und die Taxonomie-Verordnung - sondern auf den gesamten EU-Rechtsrahmen.

EU-KOMMISSION: ARBEITSPROGRAMM 2025

Die EU-Kommission hat kürzlich ihr **Arbeitsprogramm für das Jahr 2025** veröffentlicht, das erste Arbeitsprogramm der neuen Kommission trägt den Titel „**Moving forward together: A Bolder, Simpler, Faster Union**“, und befasst sich vor allem mit der Umsetzung der Themen, welche bereits in den Politischen Leitlinien sowie den Mission Letters von der Kommissionspräsidentin angekündigt wurden. Im Arbeitsprogramm 2025 legt die EU-Kommission den Fokus auf Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, zur Verbesserung der Sicherheit und zur Stärkung der wirtschaftlichen Resilienz innerhalb der EU. Es soll die Notwendigkeit widerspiegeln, mutiger, schneller und einfacher zu handeln, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschläge die schnellstmögliche Wirkung haben, um die Menschen zu unterstützen und die europäische Marktwirtschaft zu stärken.

Das Arbeitsprogramm informiert die Öffentlichkeit und die Mitgesetzgeber über politische Verpflichtungen und über die Absicht, neue Initiativen, einschließlich Vereinfachungsvorschläge, vorzulegen, anhängige Vorschläge zurückzuziehen und bestehende EU-Rechtsvorschriften zu überprüfen. Bei den Rücknahmen von offenen Gesetzgebungsverfahren werden u.a. die Vorschläge zur einheitlichen Euroraum-Repräsentation im IWF und die Schaffung eines Europäischen Währungsfonds aufgrund der mangelnden Einigkeit zurückgezogen (Annex IV: Withdrawals). Der Vorschlag zur Schaffung einer Europäischen Einlagensicherung (EDIS) sowie der Vorschlag zu Financial Data Access (FiDA) bleiben unter „Annex III: Pending Proposals“ bestehen.

Die EU-Kommission wird ihre Bemühungen in den folgenden Bereichen verstärken bzw. fortführen:

- **Nachhaltiger Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit:** Fortführung der Bemühungen um nachhaltiges Wachstum (insbes. Clean Industrial Deal) im Einklang mit dem kürzlich veröffentlichten **Kompass für Wettbewerbsfähigkeit** sowie die Entwicklung einer neuen EU-Start-up- und Scale-up-Strategie zur Erleichterung des Zugangs zu Kapital für Unternehmen.
- **Verteidigung und Sicherheit:** Verstärkung der Bemühungen zum Schutz des Friedens, Pläne zum Aufbau einer robusten europäischen Verteidigung, kollektive und strategische Investitionen in die Verteidigungsindustrie in Zusammenarbeit mit der NATO.
- **Unterstützung der Menschen, Stärkung der Gesellschaften und des Sozialmodells:** Maßnahmen zur Modernisierung der Sozialpolitik durch einen neuen Aktionsplan zur Europäischen Säule sozialer Rechte.
- **Erhalt der Lebensqualität:** Vorlage einer Vision für Landwirtschaft und Ernährung, Europäische Strategie für die Widerstandsfähigkeit der Wasserressourcen.

- **Schutz der Demokratie und Wahrung der Werte:** Vorlage neuer Initiativen wie der „Europäische Schutzschild für Demokratie“.
- **Ein globales Europa. Nutzung der Macht und Partnerschaften:** Fortführung der Bemühungen um einen dauerhaften Frieden im Nahen Osten auf Basis einer Zweistaatenlösung sowie Intensivierung der Maßnahmen zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit, etwa durch den Mittelmeerpakt, die Schwarzmeerstrategie und die neue strategische Agenda EU-Indien.
- **Gemeinsam die Union auf die Zukunft vorbereiten:** Vorlage eines neuen mehrjährigen Finanzrahmens mit einem Fokus auf die Vereinfachung des Zugangs zu EU-Finanzierungen und die Verbesserung der finanziellen Auswirkungen, um nationale, private und institutionelle Finanzierungen zu unterstützen.

Insbesondere können die folgenden Initiativen der EU-Kommission hervorgehoben werden:

- Competitiveness Compass (non-legislative, 1Q2025 - published)
- Single Market Strategy (non-legislative, 2Q2025)
- First Omnibus package on sustainability (legislative, 1Q2025, End of February)
- Second Omnibus package on investment simplification (legislative, 1Q2025)
- Third Omnibus package on small mid-caps and paper requirements (legislative, 2Q2025)
- Revision SFDR (legislative, incl. impact assessment, 4Q2025)
- Action plan on affordable energy (non-legislative, 1Q2025)
- Communication on Savings and Investments Union (non-legislative, 1Q2025 - published)
- Review of the Securitisation Framework (legislative, incl. impact assessment, 2Q2025)
- Roadmap towards ending Russian energy imports (non-legislative, 1Q2025)
- Post-2027 Multiannual Financial Framework proposals (legislative, 3Q2025)

Gleichzeitig hat die EU-Kommission eine **Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung** veröffentlicht, in der dargelegt wird, wie die EU-Kommission in den nächsten fünf Jahren die Umsetzung der EU-Vorschriften in der Praxis erleichtern, den Verwaltungsaufwand verringern und die EU-Vorschriften vereinfachen will. Sie enthält Zielvorgaben und Instrumente, die dazu beitragen sollen, die Regulierungslast zu verringern, die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit zu stärken und schnelle und sinnvolle Verbesserungen für die Menschen und Unternehmen zu erzielen.

EU-KOMMISSION: KOMPASS FÜR WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Die EU-Kommission hat Ende Jänner 2025 den bereits im November 2024 angekündigten und mit Spannung erwarteten „**Kompass für Wettbewerbsfähigkeit**“ veröffentlicht. Bei dem Kompass handelt es sich um das **wirtschaftspolitische Grundsatzprogramm** für die kommenden fünf Jahre. Er soll die Wettbewerbsfähigkeit zu einem der übergreifenden Handlungsprinzipien der Europäischen Union machen. Ziel ist es, einen gemeinsamen strategischen Rahmen und eine strategische Vision zu entwickeln, an denen sich die Maßnahmen der EU orientieren werden, um sicherzustellen, dass die Politik im Einklang mit den Zielen der Wettbewerbsfähigkeit steht. Darüber hinaus enthält der Kompass die geplanten Initiativen (Flagship Actions) der EU-Kommission für dieses und das kommende Jahr. Ein **Factsheet zum Wettbewerbsfähigkeitskompass** bietet zudem einen zusammenfassenden Überblick über die geplanten Initiativen der EU-Kommission.

Der Kompass baut auf dem Draghi- und dem Letta-Bericht auf und nennt drei Säulen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit:

1. Schließen der Innovationslücke
2. Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit
3. Strategische Autonomie und Erhöhung der Sicherheit

Diese sollen durch fünf horizontale Fundamente aufgebaut werden:

1. Entbürokratisierung und Förderung von Schnelligkeit und Flexibilität
2. Volle Nutzung der Binnenmarkt-Größenvorteile durch Beseitigung von Hindernissen
3. Finanzierung durch eine Spar- und Investitionsunion und einen neuen EU-Haushalt
4. Förderung von Qualifikationen für Wettbewerbsfähigkeit und hochwertige Arbeitsplätze bei gleichzeitiger Gewährleistung sozialer Fairness
5. Bessere Koordinierung der politischen Maßnahmen auf EU- und MS-Ebene

KEY TAKEAWAYS:

Mehrjähriger Finanzrahmen inkl. der Umsetzung eines Competitiveness Coordination Tools und Competitiveness Funds

Der nächste mehrjährige Finanzrahmen (MFF) soll genutzt werden, um den Zugang zu EU-Finanzierungsinstrumenten zu vereinfachen und die Mittel gezielt auf Prioritäten der Wettbewerbsfähigkeit auszurichten, insbesondere auf gemeinsame Finanzierungsprioritäten in Form von öffentlichen europäischen Gütern und länderübergreifenden Investitionsprojekten, die durch verstärkte politische Koordinierungsinstrumente festgelegt werden. Ein besonderer Fokus soll auf gemeinsame Finanzierungsprioritäten insbesondere der Förderung öffentlicher europäischer Güter und länderübergreifender Investitionsprojekte liegen, die durch verstärkte politische Koordinierungsmechanismen definiert werden. Finanzielle Anreize zur Umsetzung der im Kompass definierten Aktionspläne sollen auf der „Strategic Technologies for Europe Platform“ (STEP) aufbauen, in deren Rahmen bereits über 6 Mrd. EUR aus den Kohäsionsfonds der Mitgliedstaaten zur Unterstützung strategischer Ziele umgeschichtet wurden. Weitere finanzielle Anreize sollen dabei von der Europäischen Investitionsbank (EIB) und den nationalen Förderbanken kommen.

Der neue Wettbewerbsfähigkeitsfonds soll gezielt auf die gemeinsamen Prioritäten reagieren und dabei stärker integriert vorgehen, insbesondere in den Bereichen:

- Finanzierung von Investitionen in strategische Technologien und Fertigung: Künstliche Intelligenz, Raumfahrt, Clean Tech, Bio-Tech etc.;
- Mobilisierung privater Investitionen und Reduktion der Risiken;
- Unterstützung von Forschung & Entwicklung.

Das Competitiveness Coordination Tool soll eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit in strategisch wichtigen Bereichen sicherstellen. Dieses Tool zielt darauf ab,

- die Stärken und die Bedürfnisse in der EU bzw. gemeinsame Prioritäten für die Wettbewerbsfähigkeit zu ermitteln,
- die notwendige Governance für die Industrie- und Investitionspolitik bzw. die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit den Mitgliedstaaten und anderen wichtigen Akteuren zu bieten und
- die bestehende wirtschaftspolitische Koordinierung zu ergänzen.

Phase 1: Die EU-Kommission wird Vorschläge in ausgewählten Bereichen mit einem eindeutigen Mehrwert für die Wettbewerbsfähigkeit der EU unterbreiten und als Pilotfälle koordinieren. Auf dieser Erfahrungsgrundlage wird die EU-Kommission eine Methodik entwickeln, um weitere strategische Sektoren oder Aktivitäten zu ermitteln und zu definieren, die sich für eine Koordinierung im Rahmen des Competitiveness Coordination Tools eignen.

Finanzierung der Wettbewerbsfähigkeit und einer Spar- und Investitionsunion

Im Jahr 2025 soll eine neue Strategie für eine europäische Spar- und Investitionsunion vorgelegt werden, gefolgt von einer Reihe spezifischer Legislativvorschläge, um Kapital in Europa zu mobilisieren. Dafür sollen einheitliche und kostengünstige Spar- und Anlageprodukte auf EU-Ebene angeboten werden, mit gleichzeitiger Ermutigung von Kleinanlegern, diese in Anspruch zu nehmen. Die EU-Kommission werde sich auch mit dem Potenzial der privaten und betrieblichen Altersvorsorge befassen, um den EU-Bürgern zu helfen, für ihren Ruhestand zu planen und ihre Ersparnisse in die Wirtschaft zu lenken. Darüber hinaus sollen Hindernisse für eine marktorientierte Konsolidierung der Finanzmarktinfrastruktur beseitigt werden. Geplant sind zudem Maßnahmen zur Wiederbelegung des Verbriefungsmarktes in der EU, um zusätzliche Finanzierungskapazitäten für Banken zu schaffen, sowie Maßnahmen zur Förderung einer deutlich einheitlicheren Aufsicht, insbesondere:

- Die Reform und Harmonisierung des derzeit noch sehr fragmentierten Insolvenzrahmens, inkl. der Rangfolge von Forderungen und Insolvenzauslösern oder der Vorschriften für Finanzsicherheiten und -abwicklung;
- Die Beseitigung von Steuerhindernissen für grenzüberschreitende Investitionen.

Das Potenzial der EIB-Gruppe soll voll ausgeschöpft werden, um private Investitionen zu mobilisieren und die Investitionslücke Europas in allen vorrangigen Bereichen, von der Dekarbonisierung bis zur Verteidigung, zu schließen. Dies soll unter anderem durch einen verstärkten Einsatz von EU-finanzierten De-Risking-Programmen geschehen, die risikoreichere und skalierbare Investitionen in wichtigen Wirtschaftssektoren fördern. Zudem soll der Anwendungsbereich bestehender Finanzierungsprogramme, wie InvestEU, ausgeweitet werden, um die Mandate der EIB-Gruppe und anderer Partner breiter, einfacher, schneller und flexibler zu gestalten.

Entbürokratisierung: Startschuss mit dem Omnibus-Vereinfachungspaket

Die EU-Kommission erklärt unter anderem, Bürokratie abbauen zu wollen, indem Berichtspflichten reduziert werden. Ende Februar 2025 soll ein Omnibus-Vorschlag vorgelegt werden, der eine umfassende Vereinfachung in den Bereichen CSRD, CSDDD und Taxonomie anstrebt (siehe oben unsere Ausführungen zu „Vereinfachung - geplante Initiativen der EU-Kommission u. a. drei Omnibus-Initiativen“). Im Einklang mit den Zielen des Sustainable-Finance-Rahmens zur Förderung von Investitionen in die grüne Transformation werde die EU-Kommission sicherstellen, dass die regulatorischen Anforderungen besser auf die Bedürfnisse der Investoren abgestimmt sind, unter anderem indem

- die Berichtspflichten eng an den Informationsbedürfnissen der Investoren ausgerichtet werden;
- realistische und angemessene Fristen für die Umsetzung vorgesehen werden;
- Verpflichtungen proportional zum Tätigkeitsumfang der Unternehmen gestaltet werden;
- ein besonderer Schwerpunkt auf Aktivitäten mit den gravierendsten negativen Auswirkungen gesetzt wird;
- der Trickle-Down-Effekt vermieden wird, um kleinere Unternehmen vor unbeabsichtigten und übermäßigen Berichtspflichten zu schützen.

Insgesamt möchte die EU-Kommission die **Berichterstattungspflichten für Unternehmen um 25 % und für KMU um 35 % reduzieren**. Ein neuer KMU- und Wettbewerbsfähigkeits-Check zur Folgenabschätzung soll einen stärkeren Filter für neue Initiativen bieten. Insbesondere sollen die erwarteten Auswirkungen auf die Kostenunterschiede im Vergleich zu anderen internationalen Wettbewerbern sowie die Kosten vorgeschlagener Delegierten- und Durchführungsrechtsakte umfassend bewertet werden.

Unternehmen und Behörden sollen bei der Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften künftig besser durch technische Unterstützung begleitet werden, insbesondere durch die Förderung der Nutzung digitaler Werkzeuge und Künstlicher Intelligenz. Der Fokus soll auf der **vollständigen Harmonisierung und Durchsetzung** liegen, um ein **Level-playing field im Binnenmarkt sicherzustellen und Fragmentierung sowie Goldplating zu vermeiden**. Das Engagement für eine bessere Rechtsetzung soll (unter Wahrung der Prinzipien der Subsidiarität und Proportionalität) von allen Organen während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens getragen werden. Eine überarbeitete interinstitutionelle Vereinbarung werde sicherstellen, dass die Verpflichtung zur Vereinfachung durchgehend, von Anfang bis Ende des Gesetzgebungsprozesses, eingehalten wird.

28th Regime

Mit einer eigens auf Start-up- und Scale-up-Unternehmen zugeschnittenen Strategie der EU sollen jene Hindernisse angegangen werden, die der Entstehung und Expansion neuer Unternehmen im Wege stehen. Die EU-Kommission plant, einen Vorschlag für ein **28. Regime vorzulegen**, das die geltenden Vorschriften vereinfachen soll. Dies betrifft insbesondere die Aspekte des Gesellschafts-, Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrechts. Ziel ist es, innovativen Unternehmen die Vorteile eines einheitlichen Regelwerks zugänglich zu machen, sodass sie ihre Investitionen und Aktivitäten unabhängig von ihrem Standort im Binnenmarkt optimal umsetzen bzw. nachgehen können.

EBA UND EZB - EU-WEITER STRESSTEST 2025

Die EBA hat Ende Jänner 2025 ihren EU-weiten Stresstest 2025 eingeleitet und die entsprechenden makroökonomischen Szenarien veröffentlicht. Die finalen Rahmenbedingungen für den EU-weiten Stresstest 2025 wurden bereits im November 2024 bekannt gegeben (siehe unten). Ziel des Stresstests ist es, die Resilienz der europäischen Banken in einem hypothetischen ungünstigen makroökonomischen Szenario über einen Zeitraum von drei Jahren (2025-2027) zu bewerten, potenzielle Risiken zu identifizieren, die Aufsichts- und Prüfpraxis anzuleiten und die Marktdisziplin zu verbessern. Die EBA koordiniert den EU-weiten Stresstest in enger Zusammenarbeit mit der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden der EU-Länder. Die Ergebnisse des Stresstests sollen Anfang August 2025 veröffentlicht werden.

Umfang der Übung

An dem diesjährigen EU-weiten Stresstest nehmen 64 Banken teil, darunter 51 Banken aus Ländern, die dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) angehören. Diese Stichprobe deckt etwa 75 % der gesamten Bankaktiva in der EU und Norwegen ab. Der Stresstest dient unter anderem

- der Bewertung und dem Vergleich der allgemeinen Widerstandsfähigkeit der europäischen Banken gegenüber relevanten schweren wirtschaftlichen Schocks;
- der Bewertung, ob die Kapitalausstattung der Banken ausreicht, um die Wirtschaft in Stressphasen zu unterstützen;
- der Förderung der Marktdisziplin durch die transparente Veröffentlichung von konsistenten, granularen und vergleichbaren Daten auf Ebene der einzelnen Banken;
- der Lieferung von Input zum aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) der zuständigen Aufsichtsbehörden.

Kernelemente der Szenarien

Das Negativszenario soll sicherstellen, dass verschiedene makroökonomische und finanzielle Schocks in allen EU-Ländern einen erheblichen Schweregrad erreichen. Es basiert auf einer hypothetischen Verschärfung der geopolitischen Spannungen, mit großen, negativen und anhaltenden Handels- und Vertrauensschocks, die starke negative Auswirkungen auf den privaten Verbrauch und die Investitionen sowohl im Inland als auch weltweit haben. Die makroökonomischen Annahmen umfassen einen deutlichen Anstieg der Energie- und Rohstoffpreise, Unterbrechungen in globalen Lieferketten und eine zunehmend nach innen gerichtete Handelspolitik. Das Negativszenario sieht einen starken Rückgang des BIP der EU um 6,3 % im Zeitraum von 2025 bis 2027 vor. Die Arbeitslosenquote steigt bis zum Ende des vorgesehenen Zeitraums um 6,1 % im Vergleich zum Ausgangsniveau. Die Inflation steigt in den Jahren 2025 und 2026 auf 5,0 % bzw. 3,5 %, bevor sie im Jahr 2027 wieder auf 1,9 % zurückgeht.

Wie beim EU-weiten Stresstest 2023 enthält auch das diesjährige Szenario Informationen über das Wachstum der Bruttowertschöpfung (Gross Value Added, GVA) in 16 Wirtschaftszweigen. Eine solche Aufschlüsselung soll dazu beitragen, die Leistung der europäischen Banken in Abhängigkeit von ihrem Geschäftsmodell und ihren sektoralen Engagements besser zu bewerten.

Koordinierung mit der EZB

Die EZB wird 2025 insgesamt 96 von ihr direkt beaufsichtigte Banken einem Stresstest unterziehen. Im Rahmen des von der EBA koordinierten EU-weiten Stresstests 2025 wird die EZB-Bankenaufsicht 51 der größten Banken des Euroraums überprüfen. Parallel dazu wird die EZB einen eigenen Stresstest bei 45 mittelgroßen Banken durchführen, die aufgrund ihrer geringeren Größe nicht der EBA-Stichprobe angehören. Zusätzlich wird die EZB für den Stresstest 2025 bei ausgewählten Banken eine Szenarioanalyse zum Gegenparteiausfallrisiko (Counterparty Credit Risk - CCR) durchführen. So können die Aufsichtsbehörden beurteilen, wie gut Banken das Gegenparteiausfallrisiko unter angespannten Marktbedingungen modellieren können, und wie anfällig Banken aufgrund von Verflechtungen mit Finanzintermediären aus dem Nichtbankenbereich sind. Die EZB plant, die Ergebnisse beider Stresstests Anfang August 2025 zu veröffentlichen.

FMA-KIM-V / NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE

Bekanntlich hat das FMSG am 2. Dezember empfohlen die Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-V) per 30.6.2025 auslaufen zu lassen. Begründet wird dies damit, dass aktuell kein Systemrisiko mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität aus Wohnimmobilienfinanzierung mehr bestehe. Durch die KIM-V hätten sich nachhaltige Kreditvergabestandards etabliert und in der Folge habe sich der Anteil der ausgefallenen Wohnimmobilienkredite günstig entwickelt.

Das FMSG weist jedoch ausdrücklich auf weiterhin bestehende wesentliche Risiken für das Finanzsystem hin. Das FMSG erwartet daher von den Instituten weiterhin die Einhaltung der von der KIM-V etablierten Vergabestandards. Das FMSG hat OeNB und FMA gebeten, zur Sicherung nachhaltiger Vergabestandards geeignete Maßnahmen, wie z.B. **FMA-Leitlinien und kapitalbasierte Maßnahmen**, zu prüfen. Das FMSG empfiehlt darüber hinaus eine **vierteljährliche Meldefrequenz** bei der Datenerhebung, anstatt der jetzt halbjährlichen VERA-H-Meldungen.

Die Bundessparte sieht etwaige aufsichtliche Maßnahmen, die die Aufhebung der KIM-V und deren Wirkung unterlaufen könnten, sehr kritisch. Aus Finanzmarktstabilitätsgründen sind solche Maßnahmen derzeit nicht notwendig.

Eine deutliche Beschränkung von Wohnimmobilienfinanzierungen mit KIM-V-ähnlichen Regeln ab 1.7.2025 hätte negative soziale und wirtschaftliche Auswirkungen. Durch die Einführung der KIM-V ist die Nachfrage nach Kaufimmobilien spürbar gesunken und die Mietpreise sind signifikant gestiegen. Menschen, die sich für den Kauf eines Eigenheims interessiert haben, sind dazu gezwungen, in Mietwohnungen zu leben, da ein Eigenheimkauf für sie nicht leistbar ist. Die Mietpreise sind folglich seit Einführung der KIM-V österreichweit um ca. 18% gestiegen. Die erhöhten Mietkosten belasten die Haushaltsbudgets stark und das Ansparen von ausreichend Eigenkapital für einen Wohnungs-/Hauskauf ist kaum möglich. Somit leben immer mehr Menschen ihr Leben lang in Mietwohnungen und die steigenden Mietkosten stellen auch im Alter eine Herausforderung für das österreichische Sozialsystem dar. Am Immobilienmarkt herrscht eine veränderte Preisstruktur, v.a. Preise bei Bestandsimmobilien sind gesunken. Eine Marktüberhitzung ist nicht gegeben. Auch die Bauwirtschaft ist betroffen, die Anzahl der Baugenehmigungen ist signifikant gesunken. In den ersten drei Quartalen 2024 wurden österreichweit für weniger als 33.000 Wohnungen Baubewilligungen erteilt, was die niedrigste Zahl seit 2005 ist.

Hinsichtlich eines möglichen sektoralen Systemrisikopuffers für Risikopositionen aus Wohnimmobilienfinanzierungen gemäß § 23e BWG iVm Anlage zu § 23e Abs 2 lit b sublit aa BWG sei darauf hingewiesen, dass die Voraussetzung für die Verhängung eines derartigen Puffers ein derart ausgeprägtes Systemrisiko ist, dass es zu einer Störung des Finanzsystems mit möglicherweise bedeutenden nachteiligen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft kommen könnte. So ist auch in der Begriffsdefinition eines „Systemrisikos“ iSd § 2 Z 41 BWG vom „Risiko einer Störung im Finanzsystem insgesamt oder von Teilen des Finanzsystems, die schwerwiegende negative Auswirkungen im Finanzsystem und in der Realwirtschaft nach sich ziehen kann,“ die Rede. Ein solches Systemrisiko liegt im Bereich der Wohnimmobilienfinanzierung aber nicht vor, weil ein dynamisches Preis- und Kreditwachstum bei Wohnimmobilien nicht gegeben ist. Das veranschaulichen auch die stabilen NPL-Quoten im privaten Wohnimmobiliensegment. In diesem Sinne hat auch das FMSG im Dezember 2024 festgestellt, dass derzeit kein Systemrisiko im Wohnimmobiliensegment gesehen wird.

Darüber hinaus sieht die CRR III seit 1.1.2025 ohnehin höhere Risikogewichte insb. auch bei der Wohnbaufinanzierung vor. Zudem ist auch die langfristige Beibehaltung des Hard Test bei Wohnimmobilien noch offen. All diese regulatorischen Maßnahmen führen ohnedies zu gestiegenen Eigenmittelanforderungen bei der Wohnbaufinanzierung. Auch auf die zusätzliche Belastung der Kreditwirtschaft infolge der geplanten Einführung des sektoralen Kapitalpuffers für Gewerbeimmobilien ab dem 1.7.2025 sei hingewiesen. Auch haben sich die Datenqualität und Qualität in der Kreditvergabe nachhaltig verbessert (Verweis auf VERA H-Daten). Durch das Monitoring in Form der VERA H-Meldung ist sichergestellt, dass bei Bedarf ohnedies umgehend reagiert werden kann. Zudem wirkt sich die derzeitige Zinsentwicklung sowie die Entwicklung der Immobilienpreise positiv auf die Finanzmarktstabilität und die Banken aus.

Die Banken berücksichtigen nach wie vor (wie schon vor der KIM-V) die Loan-to-Value-Ratio (LTV), Leistbarkeit und Laufzeiten insb. auf Basis des BWG, der FMA MSK (Mindeststandards Kreditgeschäft), der EBA-Guidelines zur Kreditvergabe und des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG).

Weiters dürfen die negativen volkswirtschaftlichen Aspekte nicht ausgeklammert werden. Zusätzliche Kapitalpufferanforderungen würden zudem die notwendige Förderung der Bauwirtschaft zur Ankurbelung des Wirtschaftswachstums torpedieren. Eine steigende Nachfrage von Privaten wirkt stimulierend auf die angespannte Marktsituation.

FMSG-EMPFEHLUNG ZU SYSTEMRISIKOPUFFER FÜR GEWERBEIMMOBILIENKREDITE

Das FMSG hat am 3. Oktober 2024 neben Anpassungen beim Systemrisikopuffer und OSII-Puffer, die bei einigen Banken zu signifikanten Kapitalerhöhungen bereits per 1.1.2025 geführt haben, einen sektoralen Systemrisikopuffer iHv 1% für Gewerbeimmobilienkredite auf konsolidierter und unkonsolidierter Ebene für alle Banken empfohlen. Der Systemrisikopuffer soll auch auf den gewerblichen Wohnbau Anwendung finden, jedoch wird der gemeinnützige Wohnbau ausgenommen werden. Ge-

werbeimmobilienfinanzierungen im Sinne der FMSG-Empfehlung sind Kredite an inländische nichtfinanzielle Unternehmen der ÖNACE 2025-Sektoren „F 41 Hochbau“, „F 43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“ und „M 68 Grundstücks- und Wohnungswesen“. Für die Bemessung des sektoralen Systemrisikopuffers kommen die risikogewichteten Positionswerte dieser Kredite zur Anwendung. *Die Risikoposition muss im Inland belegen sein.*

Mit 30.6.2024 betrug das inländische CRE-Volumen laut OeNB ca. 128 Mrd. EUR. Davon entfielen rund 22% auf gemeinnützige Bauvereinigungen. Im EU-Vergleich liege Österreich mit dem absoluten Volumen iHv 218 Mrd. EUR an vierter Stelle, knapp vor Italien und Spanien. Nur Frankreich, Deutschland und die Niederlande verfügen über ein höheres CRE-Volumen (Frankreich über 500 Mrd. EUR, Deutschland über 400 Mrd. EUR, gem. EZB AnaCredit-Datenerhebung).

Die neuen Puffervorgaben, die in der FMA-Kapitalpuffer-Verordnung umgesetzt werden, werden ab **1.7.2025** gelten. Das FMSG wird die Notwendigkeit weiterer Erhöhungen des sektoralen Systemrisikopuffers in Zusammenschau mit den Auswirkungen der CRR III auf die Kapitalerfordernisse der Banken im dritten Quartal 2025, wenn erstmals die entsprechenden aufsichtlichen Meldedaten vorliegen, evaluieren.

Die Bundessparte sieht den sektoralen Systemrisikopuffer kritisch, weil er **prozyklisch** wirkt und die Banken zwingt, mehr Eigenkapital für bestehendes Exposure zu binden. Dadurch wird die Kreditvergabe eingeschränkt. Darüber hinaus werden die Risiken aus Gewerbeimmobilien ohnedies über Säule 2 Kapitalzuschläge bereits adressiert. Dazu kommt, dass durch die Einführung von Basel IV durch die CRR III die Kapitalvorgaben für Gewerbe- und Wohnimmobilien seit 1.1.2025 signifikant gestiegen sind.

Unbeschadet der grundsätzlichen Kritik am sektoralen Systemrisikopuffer für Gewerbeimmobilien ist es wichtig, dass folgende Anliegen bei einer Umsetzung in einer Verordnung der Aufsicht berücksichtigt werden:

- Level-Playing-Field mit ausländischen Banken, die im Wege der Dienstleistungsfreiheit Gewerbeimmobilien in Österreich finanzieren (Reziprozität). *Die Wichtigkeit der Reziprozität wurde auch von OeNB/FMA anerkannt.*
- Ausnahme von der Puffer-Berechnungsbasis für **nachhaltige Finanzierungen** insb. für die Verbesserung der Energieeffizienz. Ansonsten würde der Puffer dem Green Deal und den Decarbonisierungsbemühungen des Bankensektors entgegenwirken. Es sollten mit dem Puffer nicht undifferenziert alle Finanzierungen, welche für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele im Gebäudesektor dringend erforderlich wären, umfasst sein.
- Ebenso sollten Finanzierungen für Objekte mit sozialem Hintergrund wie Kindergärten und Wohnheime ausgenommen werden.
- Die Ausnahme für Gemeinnützige Bauträger sollte auch deren Tochtergesellschaften umfassen, weil auch Projekte dieser Gesellschaften das gleiche niedrige Risiko widerspiegeln, wie diejenigen der Muttergesellschaft. *Hier wurden entsprechende Argumente an die FMA herangetragen.*
- Ein Abstellen auf die NACE 2025 Definitionen wird kritisch gesehen, weil die Umsetzung noch nicht erfolgt ist. Daher wird eine Bezugnahme auf den NACE 2008 gefordert.

Darüber hinaus wird gegenüber dem FMSG und insbesondere der OeNB darauf gedrängt, dass die Entscheidungsgrundlage für die Puffereinführung, d.h. das Gutachten der OeNB und damit die Datenbasis offengelegt wird, um die hier so wichtige Transparenz sicherzustellen.

Die Aufsicht hat Anfang 2025 mitgeteilt, dass unsere Anliegen zur Umsetzung des sektoralen Kapitalpuffers gerade evaluiert werden und diese, falls möglich und zweckdienlich, berücksichtigt werden. Hinsichtlich unserer Kritik bezüglich Nichtberücksichtigung der SREP-Aufschläge sowie der Unsicherheiten aufgrund der Einführung der CRR III wurde seitens der Aufsicht mitgeteilt, dass diese in der vorgesehenen Kalibrierung des Puffers bereits adäquat berücksichtigt sind. Um ein vollständiges Bild ohne die genannten Unsicherheiten zu erhalten, ist eine Re-Evaluierung der Pufferhöhe auf Basis der CRR III Meldedaten im 2. HJ 2025 vorgesehen, auf deren Basis es zu Anpassungen der Pufferhöhe 2026 kommen kann. *Darüber hinaus gab es mit der Aufsicht im Jänner einen Informationstermin, in dessen Rahmen seitens OeNB und FMA die wesentlichen Punkte präsentiert wurden. Die nächste Sitzung des FMSG wird Ende Februar stattfinden.*

Die Begutachtung der entsprechenden FMA-Verordnung wird im März / April erfolgen. Im Mai wird die Einholung der BMF-Zustimmung sowie die Anzeige der Maßnahme auf EU-Ebene erfolgen, bevor die Vorgaben per 1.7.2025 in Kraft treten. Die Re-Evaluierung der Maßnahme wird auf Basis der Meldedaten per 31.3.2025 und 30.6.2025 erfolgen, sodass laut FMA eine Empfehlung für eine Anpassung der Pufferhöhe in der Sitzung des FMSG im Dezember 2025 bereits möglich wäre.

OENB UND FMA - GEMEINSAME THEMENSCHWERPUNKTE FÜR 2025

Die OeNB und die FMA haben im Dezember 2024 ihre gemeinsamen **Themenschwerpunkte für 2025 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Bankenaufsicht** bekannt gegeben. Die dargestellten Ziele seien inhaltlich in Verbindung mit den Aufsichtsschwerpunkten des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) für 2025 und im Einklang mit den Zielen und dem Arbeitsprogramm der EBA zu sehen.

- **Resilienz des Bankensektors - Fokus auf Kredit- und Immobilienrisiken**

Die Resilienz des österreichischen Bankensektors, die in den letzten Jahren weiter ausgebaut wurde, soll abgesichert werden und dementsprechend insbesondere die **Kredit- und Immobilienrisiken genau analysiert** und durch **geeignete aufsichtliche Maßnahmen begrenzt werden**. Verstärkte Vor-Ort-Prüfungen bei besonders exponierten Banken sollen dies punktuell unterstützen.

- **Digitalisierung, Cybersicherheit und Künstliche Intelligenz (Artificial Intelligence)**

Die Auswirkungen von AI-Anwendungen auf die Geschäftsmodelle sollen genauer erfasst werden und in Folge in die Risikobeurteilung der Kreditinstitute einfließen. Ein regelmäßiger Austausch mit den nationalen AI-Behörden und Kreditinstituten soll weiterhin sichergestellt werden. Die Prozesse zur operativen Anwendung der neuen DORA und MiCAR-Rahmenwerke sollen weiter optimiert werden.

- **Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken)**

Nachhaltigkeitsrisiken sollen weiter in die laufende Aufsicht integriert werden, hier wird der Fokus auf Proportionalität gelegt. Die regulatorischen ESG-Neuerungen aus dem CRR/CRD-Paket sollen in die laufende Aufsicht und in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) integriert werden. Weiters werden die Ergebnisse der „Fit for 55“-Klimastresstest-Übung genau analysiert und entsprechend adressiert.

- **Governance**

Die Durchsetzung der Governance-Anforderungen gegenüber Kreditinstituten soll durch die Klarstellung der aufsichtlichen Anforderungen sowie durch die Zusammenarbeit insbesondere mit den Bankprüfern und im Bereich der Geldwäscheprävention weiter gestärkt werden. Die Kooperation mit der Geldwäscheprävention, insbesondere unter Etablierung von Kontakten zur Europäischen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (Anti-Money Laundering Authority, AMLA), soll intensiviert werden.

FM-GwG-NOVELLE / FATF-ANPASSUNGSGESETZ

Am 20. November 2024 wurde das sogen. FATF-Anpassungsgesetz und das FM-GwG-Anpassungsgesetz vom Nationalrat beschlossen. Das FM-GwG-Anpassungsgesetz wurde am 16.12.2024 im BGBl. veröffentlicht. *Das FATF-Anpassungsgesetz wurde am 10. Februar im BGBl. veröffentlicht.* Das Gesetzespaket beinhaltet unterschiedliche In-Kraft-Tretens-Bestimmungen, teilweise werden bzw. sind die Neuerungen bereits unmittelbar mit Veröffentlichung im BGBl. in Kraft (ge)treten.

Mit dem Gesetzespaket wurden im Zusammenhang mit der derzeit laufenden FATF-Länderprüfung Österreichs im Geldwäschebereich Empfehlungen der FATF im österreichischen Rechtsbestand umgesetzt. Die Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen des FATF-Anpassungsgesetzes wurde von der FATF schon lange urgiert. Dabei geht es um Sorgfaltspflichten zB für Finanzinstitute im Bereich der Verhinderung der Proliferationsfinanzierung (Massenvernichtungswaffen) und um die effizientere Umsetzung von UN-Sanktionen in Österreich. Darüber hinaus wird damit die Zuständigkeit für die Einhaltung von Finanzsanktionen von der OeNB auf die FMA per 1.1.2026 übergehen. Dieser Beschluss des gesamten Gesetzespakets war für den Wirtschaftsstandort wichtig.

Mit dem Gesetzespaket wurde in § 36 Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz (FM-GwG) eine **Verlängerung der Strafbarkeits- und Verfolgungsverjährung** beschlossen, die verfassungsrechtlich äußerst problematisch ist. Vor allem hat diese Bestimmung keinen Zusammenhang mit den FATF-Empfehlungen. Aktuell sind die Verjährungsfristen für die Verletzung von Sorgfaltspflichten im FM-GwG 3 Jahre bei der Verfolgungsverjährung und 5 Jahre bei der Strafbarkeitsverjährung. Im Sanktionenrecht ist die Frist ident und keine Änderung vorgesehen. Nun wurde die Verfolgungsverjährung auf 6 Jahre und die Strafbarkeitsverjährung auf 8 Jahre ausgedehnt und während des Verfahrens vor dem BVwG die Frist unterbrochen. D.h. nach einer Prüfung bis zur Entscheidung des BVwG können zukünftig über 9 Jahre vergehen, bis eine Entscheidung des BVwG vorliegt. Somit können Verfahren, die Entscheidungen des VwGH benötigen über 10 Jahre dauern.

Erfreulich ist, dass mit dem Gesetzespaket die Möglichkeit geschaffen wird, dass die **Entbindung vom Bankgeheimnis zukünftig auch elektronisch** erfolgen kann. Hier konnte auch noch erreicht werden, dass in den EBs klargestellt wird, dass mit der neuen zusätzlichen Formulierung, dass die Zustimmung ihre Anwendungsfälle deutlich umschreiben muss, nur bestehende OGH-Judikatur nachgezogen wird und keine neuen Anforderungen geschaffen werden. *Die Änderungen beim Bankgeheimnis sind bereits mit 11. Februar 2025 in Kraft getreten.*

BANKENAUF SICHT

BASLER AUSSCHUSS - ARBEITSPROGRAMM 2025-2026

*Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat kürzlich sein **Arbeitsprogramm für die Jahre 2025 und 2026 veröffentlicht**. Das Arbeitsprogramm legt die strategischen Prioritäten für die politischen, aufsichtlichen und umsetzungsbezogenen Aktivitäten des BCBS fest.*

*Der BCBS setzt in seinem Arbeitsprogramm folgende **Schwerpunkte für die Jahre 2025 und 2026**:*

1. Umsetzung von Basel III+ (Basel IV)

Die vollständige, fristgerechte und konsequente Umsetzung von Basel IV habe weiterhin höchste Priorität. Der BCBS verfolge hierzu eine Reihe von Initiativen. Unter anderem werde die Überwachung der Implementierung aller Basel-III-Standards in den Mitgliedstaaten fortgesetzt.

2. Risikobewertung und Sicherung der Widerstandsfähigkeit

Angesichts unsicherer Aussichten und zunehmender Risiken setze der BCBS weiterhin auf einen vorausschauenden Ansatz, um Risiken und Schwachstellen des Bankensystems zu ermitteln und zu analysieren und so die Widerstandsfähigkeit der Banken zu erhalten. Dabei würden unter anderem die Verflechtungen der Banken mit Nichtbanken-Finanzintermediären (NBFi) eingehend untersucht. Zudem werde die zweigleisige Reaktion auf die Turbulenzen im Bankensektor des Jahres 2023 fortgeführt. Dazu zählten die Stärkung der Aufsichtspraktiken sowie die Bewertung, ob bestimmte Aspekte der Baseler Rahmenvereinbarung - etwa das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch und das Liquiditätsrisiko - während der Turbulenzen wie beabsichtigt funktioniert hätten und ob mittelfristig Handlungsoptionen zu prüfen seien.

3. Digitalisierung des Finanzwesens

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Finanzwesens befasse sich der BCBS mit verschiedenen analytischen und aufsichtlichen Maßnahmen. Die Untersuchung jüngster Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung, auch hinsichtlich künstlicher Intelligenz, werde weitergeführt. Darüber hinaus würden weiterhin die Dynamiken auf dem Markt für Krypto-Assets sowie im Zusammenhang mit digitalem Betrug beobachtet. Zu den aufsichtlichen Vorhaben gehörten zudem die Fertigstellung der aufsichtlichen Grundsätze des BCBS für ein solides Management von Drittparteirisiken sowie die Arbeit am IKT-Risikomanagement.

4. Liquidität

Auf Grundlage der Lehren aus den Bankenturbulenzen des Jahres 2023 werde der BCBS eine Reihe von analytischen, aufsichtlichen und potenziellen regulatorischen Initiativen im Zusammenhang mit

der Liquidität der Banken verfolgen. Vorrang habe dabei die Arbeit an der Entwicklung praktischer Aufsichtsinstrumente für die Überwachung des Liquiditätsrisikos. Mittelfristig könnten zusätzliche Maßnahmen zur Überarbeitung der Regulierung des Liquiditätsrisikos in Betracht gezogen werden.

Außerdem sei für das laufende Jahr eine **Bestandsaufnahme der BCBS-Arbeit zu klimabedingten Finanzrisiken** vorgesehen.

CRR-HARDTEST

Der sogen. Hardtest ermöglicht vergünstigte Eigenmittelanforderungen bei Immobilienfinanzierungen, sofern bestimmte Verlustquoten gem. Art. 125 (2)(b) und Art. 126 (2)(b) CRR nicht überschritten werden. Falls der Hardtest für einen nationalen Immobilienmarkt bestanden wird, könnte in Form des Realkreditsplittings das günstigere Risikogewicht von 20 % für RRE und 60 % für CRE für max. 55 % des Immobilienwerts angesetzt werden. Mit Geltungsbeginn der CRR III per 1.1.2025 wurde der Anwendungsbereich des Hardtests für Kreditinstitute im Standardansatz auf sogen. IPRE (Income Producing Real Estate)-Risikopositionen eingeschränkt.

Auslaufen des Hardtests für Gewerbeimmobilien per 31.12.2024

Für Gewerbeimmobilien gibt es seit 1.1.2025 keine Vergünstigung bei den RWAs mehr, was die FMA in einem Infoschreiben den Banken mitteilte. Die Bundessparte kritisiert diese Einstellung des Hardtests, insbesondere weil die Schwellenwerte derzeit nicht überschritten werden. Es hatte bereits im Februar 2024 ein Infoschreiben der FMA an die Banken gegeben, wonach die betreffenden Schwellenwerte erreicht werden **könnten**. Tatsächlich ergaben die im August 2024 veröffentlichten Daten auf der FMA-Website, dass die Schwellenwerte für die zulässigen Verlustquoten nicht nur bei Wohnimmobilien, sondern auch bei Gewerbeimmobilien in 2023 **nicht** überschritten wurden. Trotzdem zieht die FMA unverständlicherweise für die Gewerbeimmobilien das Behördenwahlrecht und lässt die günstigeren RWAs für Gewerbeimmobilien mit In-Kraft-Treten der CRR III zum 1.1.2025 auslaufen.

Hardtest für Wohnimmobilien (inkl. gewerblicher Wohnbau)

Für Wohnimmobilien (inkl. gewerblicher Wohnbau) wird der Hardtest aufgrund intensiver Bemühungen der Bundessparte weiter möglich sein. Die EBA hat vor kurzem festgestellt, dass die **Berechnungslogik auch nach In-Kraft-Treten der CRR III per 1.1.2025 fortgesetzt werden kann. D.h. Der Hardtest für Wohnimmobilien ist zumindest bis Mitte 2025 abgesichert. Ob er darüber hinaus weitergeführt wird, ist fraglich.** Mittelfristig könnte der Hardtest auch für Wohnimmobilien auslaufen, weil es sich hier um ein Behördenwahlrecht handelt: Auch wenn die Verlustraten gem. Art. 125 und 126 CRR nicht überschritten werden, kann die FMA zum Ergebnis kommen, dass trotzdem kein "gut entwickelter und lange etablierter Markt", der entsprechend preisstabil ist, mehr vorliegt und somit günstigere RWAs nicht mehr zugelassen werden.

Position der Bundessparte:

Die FMA muss den Hardtest auch weiterhin zulassen, solange die Verlustraten nicht überschritten werden, sowohl für Wohn- als auch Gewerbeimmobilien. Wenn für ein Jahr die Verlustraten zu hoch sind, sollte der Hardtest nur in diesem Jahr nicht zu günstigeren RWAs führen, ohne Folgewirkungen für die nachfolgenden Jahre.

Der Wegfall des Hardtests auch für Wohnimmobilien würde für die österreichische Kreditwirtschaft besonders schwer wiegen. Der Hardtest ist seit langem in Österreich in Verwendung und wurde in der Vergangenheit von der Aufsicht nicht in Frage gestellt. Für Länder mit vielen Standardansatzbanken wie Österreich ist der Hardtest von besonderer Bedeutung. Nicht außer Acht gelassen werden dürfen in diesem Zusammenhang auch die wettbewerbsrechtlichen Aspekte für den österreichischen Wirtschafts- und Finanzstandort bei einem einseitigen Wegfall des Hardtests. So ist zB in Deutschland derzeit keine Abschaffung des Hardtests geplant. Der deutsche Bankenmarkt ist dem österreichischen sehr ähnlich.

Vor diesem Hintergrund ist die Vielzahl an geplanten und bereits anzuwendenden bankaufsichtlichen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Immobilienfinanzierung, gerade auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive kritisch zu betrachten. Es handelt sich dabei um eine Vielzahl an Vorschriften

(Basel IV Implementierung, Wegfall Hardtest, Sektoraler Systemrisikopuffer für Gewerbeimmobilienfinanzierungen), die zu erhöhtem Eigenmittelbedarf führen und im Zusammentreffen mit den ökonomischen Entwicklungen den Bemühungen für Wachstum in Österreich zuwiderlaufen.

FMA-ICAAP MINDESTSTANDARDS

Die FMA hat Mitte Dezember ihre neuen ICAAP-Mindeststandards zum Internal Capital Adequacy Assessment Process (interner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung) veröffentlicht. Die Mindeststandards sind ergänzend zum EZB ICAAP-Leitfaden zu lesen und konkretisieren die proportionale Anwendung der im EZB ICAAP-Leitfaden definierten Grundsätze für die von der FMA beaufsichtigten Institute (LSI). Die vollinhaltliche Berücksichtigung der Mindeststandards durch die Institute wird frühestmöglich, spätestens jedoch bis 31.12.2026 erwartet.

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

Der im April 2023 von der Kommission vorgelegte Legislativvorschlag zielt darauf ab, den Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleinere Banken zu erstrecken. Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission wurden im Dezember 2024 aufgenommen *und im neuen Jahr fortgesetzt, wobei es große Divergenzen zwischen dem EP und dem Rat gibt.*

Prioritäre Anliegen der Bundessparte

- Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen in der Insolvenz, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen).
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. Dh Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.
- Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50 % der Zielausstattung)
- Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)

EU-Parlament

Das EP plädiert für die Abschaffung der Super Preference der Einlagensicherungen. Mit der Position des EU-Parlaments würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer vergemeinschafteten Einlagensicherung „durch die Hintertüre“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von den Banken gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden.

Rat

Anders als das EU-Parlament ist die Position des Rates in vielen Bereichen weniger weitgehend. So soll der bevorrechtigte Rang (Super Priority) der Einlagensicherungen in der Gläubigerhierarchie in der Insolvenz weitgehend beibehalten und die Verwendung der Einlagensicherungsmittel in der Abwicklung stark eingeschränkt werden. Zusätzlich spricht sich der Rat für relativ strenge Safeguards aus, die einen Zugriff auf Mittel der Einlagensicherung erschweren, sodass vorab ein Bail-In zu erfolgen hat, bevor mit Mitteln der Einlagensicherung der 8 % Bail-In-Schwellenwert erreicht wird, der als Voraussetzung gilt, um auf SRF-Mittel zugreifen zu können.

Im Ergebnis ist die Position des Rates derzeit bis zu einem gewissen Grad akzeptabel, weil mit dem geplanten Erhalt der Super Preference der Einlagensicherungen einerseits die übertriebene Ausdehnung der BRRD auf mittlere und kleinere Banken hintangehalten werden kann (durch den Einfluss der Super Preference auf den sogen. Least Cost Test), und andererseits der Rückfluss an die Einla-

gensicherungen im Fall einer Bankeninsolvenz abgesichert scheint. Es dürfte sich bei der Abwicklungsplanung der österreichischen Banken weniger ändern, als ursprünglich befürchtet, sofern sich der Rat bei diesen Punkten in den Trilogverhandlungen durchsetzt.

BASEL IV

Die CRR III ist am 1. Jänner 2025 in Kraft getreten. Für Beteiligungen und Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen. Das In-Kraft-Treten der Marktrisikovorschriften nach Basel IV (Fundamental Review of the Trading Book) wurde aus Wettbewerbsgründen von 1.1.2025 auf 1.1.2026 verschoben, weil Basel IV in den USA laut Kommission frühestens per 1.1.2026 umgesetzt wird. Davon profitieren aber nur einige größere Institute.

Die Implementierung von Basel IV bringt eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich. Insgesamt gibt es in den Basel IV Texten 140 EBA-Mandate. Die EBA arbeitet gerade an der Abarbeitung der CRR/CRD VI Mandate, wobei bei der CRD VI der Fokus auf der Überarbeitung der bestehenden Fit & Proper Leitlinien und Interne Governance-Leitlinien liegt, beide Konsultationspapiere sind für März 2025 geplant. Die EBA hat außerdem mit der Überarbeitung der EBA Guidelines on Outsourcing begonnen, wobei hierfür eine Gap Analyse zwischen den bestehenden Guidelines und DORA durchgeführt wurde. Umsetzungsanliegen wurden bereits vor mehreren Monaten an das BMF herangetragen, insbesondere zum Mitgliedstaaten-Wahlrecht beim Output-Floor (konsolidierte Ebene statt Einzel-KI-Ebene) und zu Themen wie Verwaltungsstrafen und Proportionalität beim Review von Policies für kleinere und mittlere Banken. Insbesondere zum Mitgliedstaatenwahlrecht beim Output-Floor ist derzeit nicht abschätzbar, wann eine gesetzliche Umsetzung im BWG erfolgen wird.

Angesichts der Tatsache, dass UK die Basel IV-Implementierung um ein weiteres Jahr nach hinten verschoben hat (geplantes In-Kraft Treten von Basel IV in UK frühestens am 1.1.2027) und es fraglich ist, ob Basel IV in den USA überhaupt umgesetzt wird (oder zumindest in einer „softeren“ Version), sollten auf EU-Ebene die Übergangsbestimmungen verlängert werden und die Implementierung von Basel IV, in allen Bereichen, wo das möglich ist, gestoppt werden. Damit würden - nachdem die CRR III bereits am 1.1.2025 in Kraft getreten ist - ohnehin der Großteil der Regeln, die bereits implementiert wurden (insb. was den Kreditrisikostandardansatz betrifft) weiterhin in Geltung bleiben. Man würde aber in gewissen Bereichen eine Entlastung der Banken erreichen, zB bei Krediten an Unternehmen, die aufgrund ihrer Größe nicht die KMU-Definition erfüllen, aber trotzdem nicht über ein externes Rating verfügen. Hier kann bei Investment-grade-Unternehmen derzeit von IRB-Banken ein 65% RWA angesetzt werden, anstatt des höheren 100% RWA. Hier sollte diese Übergangslösung als permanente Regelung übernommen werden und diese Möglichkeit auch für Banken im Standardansatz eröffnet werden.

Auch muss Druck auf die EBA ausgeübt werden, damit diese nicht die Ausnahmen und Spielräume, die die CRR III bietet, durch überstrenge Level II Texte unterläuft.

Auch sollte davon Abstand genommen werden, die Marktrisiko-Regeln umzusetzen. Basel IV muss - soweit es geht - vereinfacht und in seinen Kapitalauswirkungen entschärft werden. Insbesondere sollte auch der Output-Floor entschärft werden. 72,5% sind zu streng, angesichts der Tatsache, dass die USA für diesen strengen Output-Floor im Basler Ausschuss gegen die Europäer lobbyiert hatten, obwohl sie nun wie es aussieht Basel IV womöglich gar nicht umsetzen. Im Basler Ausschuss war man von EU-Seite der USA beim Output-Floor entgegengekommen, unter der Bedingung eines US-Commitments zur Umsetzung der Marktrisiko-Regeln. Wenn diese nicht in den USA umgesetzt werden, sollte sich auch die EU nicht zu stark an den ursprünglichen Basel IV Text gebunden fühlen.

Jedenfalls müssen bei der weiteren Umsetzung von Basel IV in der EU die Entwicklungen in den USA mitberücksichtigt werden.

Positiv ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommission bereits plant, eine Übergangsbestimmung für einen weniger konservativen Ansatz bei der langfristigen Liquiditätsquote NSFR im Zusammenhang mit der Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften über den 28.6.2025 hinaus zu verlängern. Dies würde den regulatorischen Entwicklungen in den USA und UK entsprechen, die bereits verlautbart haben, dauerhaft niedrigere RSF (Required Stable Funding) - Faktoren für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in der NSFR zu erlauben, als in den Basler Standards vorgesehen sind.

Sollten die RSF-Faktoren für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in der EU ab dem 28. Juni 2025 verschärft werden (durch Auslaufen der Übergangsbestimmung), wäre laut Kommission mit einer Verlagerung der Tätigkeit in andere große Länder wie die USA und UK und einem Verlust von Marktanteilen zu rechnen. Eine solche von der Kommission angeregte regulatorische Änderung in der CRR ist daher für die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Banken und für die Funktionsweise des Repomarktes und des Marktes für öffentliche Schuldtitel sehr wichtig und wird begrüßt.

EBA KONSULTATION GRANULARITÄT BEI RETAIL-KREDITEN (ART. 123 CRR III)

Die EBA hat im November eine Konsultation zu einem Leitlinienentwurf veröffentlicht, der eine verhältnismäßige Retail-Diversifizierung gemäß Art. 123 CRR III sicherstellen soll. Die Leitlinien sollen Kriterien festlegen, unter denen Retail-Exposure bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Rahmen des Standardansatzes für das Kreditrisiko (KSA) als diversifiziert angesehen werden kann. Das Erfordernis eines diversifizierten Portfolios (d. h. eines Portfolios, das aus einer signifikanten Anzahl von Exposures mit ähnlichen Merkmalen besteht) soll sicherstellen, dass die Risiken, die Kreditinstitute für solche Exposures zu tragen haben, reduziert werden. Darüber hinaus ist die Diversifizierung eine zwingende Voraussetzung, damit Retail-Exposure im Rahmen des KSA das Vorzugs-Risikogewicht iHv 75% zugewiesen werden kann. Als Ausgangspunkt zieht die EBA das in Basel IV festgelegte **Granularitätskriterium von 0,2 %** in Betracht, demzufolge einzelne Exposures im Retail-Portfolio 0,2 % des gesamten für aufsichtliche Zwecke gebildeten Retail-Portfolios nicht übersteigen dürfen. Nach dem Vorschlag der EBA sollen jedoch Institute mit Exposures, die das Granularitätskriterium von 0,2 % überschreiten, nur dann weiterhin als „ausreichend diversifiziert“ angesehen werden, solange nicht mehr als 10 % des Retail-Portfolios die 0,2 %-Schwelle überschreiten. *Dieser Ansatz der EBA wird abgelehnt und hat die Bundessparte dazu eine kritische Stellungnahme bei der EBA eingebracht. Der 0,2 % Schwellenwert findet sich nicht in der CRR. Wenn nun die EBA bei Retail-Portfolien, wo nur knapp mehr 10 % des Portfolios nicht die 0,2 % Vorgabe erfüllt, bereits die niedrigeren Risikogewichte verwehren will, so wird damit durch die Hintertüre de facto ein hartes Granularitätskriterium eingeführt, was über den Text der CRR hinausgeht.*

EZB KONSULTATION ZU LEITFADEN GOVERNANCE UND RISIKOKULTUR

Die EZB hat im Sommer eine Konsultation zum Entwurf eines Leitfadens für Governance und Risikokultur veröffentlicht, zu dem die Bundessparte eine kritische Stellungnahme abgegeben hat. Die EZB möchte mit dem Leitfaden ihre aufsichtsbehördliche Erwartungshaltung hinsichtlich der Zusammensetzung und Funktionsweise von Leitungsorganen, Aufsichtsräten und Ausschüssen des Aufsichtsrates definieren. Der Anwendungsbereich des Leitfadens wird sich auf die signifikanten Institute beschränken. Es ist jedoch die Erwartungshaltung der EZB, dass die Empfehlungen des Leitfadens auch von den nationalen Aufsichtsbehörden in der Beaufsichtigung der LSI Berücksichtigung finden. Teilweise gehen die Vorschläge der EZB zu weit und würden überdies gegen die gesetzlich zwingenden Regelungen des BWG verstoßen, zB im Hinblick auf die Aufgabe der unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrates und die Zusammensetzung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses. Weiters schlägt die EZB vor, dass beim regelmäßigen Self-Assessment des Vorstandes alle drei Jahre ein externer Berater hinzugezogen werden soll, was gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Laut EZB seien die erzielten Verbesserungen der Banken im Bereich der Governance und Risikokultur nicht ausreichend. Daher beabsichtigt die EZB, die Fortschritte der Banken bei der Verbesserung ihrer Governance-Standards weiter zu beobachten und ihre Prüfungen zu intensivieren, um sicherzustellen, dass die Banken konkrete Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Unternehmensführung und Risikokultur ergreifen.

Die Bundessparte hat zu der EZB-Konsultation eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Dem Verfahren nach wird damit gerechnet, dass die Finalisierung des Leitfadens wohl bis Mitte 2025 dauern wird. Die Bundessparte hat hier auch eine ausreichende Vorlaufzeit für die Institute eingemahnt. Ein unmittelbares In-Kraft-Treten des Leitfadens mit Veröffentlichung durch die EZB wird sehr kritisch gesehen.

BASLER AUSSCHUSS - KONSULTATION ZUM ENTWURF FÜR EINE BEGRENZTE AKTUALISIERUNG DER „PRINCIPLES FOR THE MANAGEMENT OF CREDIT RISK“

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat kürzlich den Entwurf für eine begrenzte Aktualisierung („limited update“) seiner erstmals im Jahr 2000 veröffentlichten **Prinzipien für das Kreditrisikomanagement** zur Konsultation gestellt. Um den Überblick über die geplanten Anpassungen zu erleichtern, hat der BCBS zudem einen **Vergleich beider Fassungen** veröffentlicht.

Den Angaben des BCBS zufolge wurde im Jahr 2023 eine Überprüfung der Kreditrisikogrundsätze beauftragt, um festzustellen, ob sie angesichts der Entwicklungen auf den globalen Finanzmärkten, der damit verbundenen Kreditrisiken und -trends sowie der Veränderungen im Aufsichts- und Regulierungsumfeld in den letzten 25 Jahren noch zweckmäßig sind. Diese Überprüfung habe einerseits bestätigt, dass die Prinzipien nach wie vor relevant sind, und andererseits bestimmte Teile identifiziert, die entweder veraltet, überholt und redundant sind oder nicht vollständig mit der aktuellen Baseler Rahmenvereinbarung (Basel III) übereinstimmen. **Daher schlägt der BCBS vor, eine begrenzte Anzahl von technischen Änderungen vorzunehmen, um die Prinzipien an Basel III und seine neueren Leitlinien anzupassen.** Die vorgeschlagene Aktualisierung zielt nicht darauf ab, den Inhalt der bestehenden Grundsätze zu ändern oder neue Themen abzudecken.

Die Prinzipien für das Kreditrisikomanagement bieten den Aufsichtsbehörden Leitlinien zur Bewertung der Kreditrisikomanagementprozesse von Banken in vier zentralen Bereichen:

- Etablierung eines geeigneten Umfelds für Kreditrisiken,
- Umsetzung eines soliden Prozesses zur Kreditvergabe,
- Aufrechterhaltung eines angemessenen Prozesses zur Verwaltung, Bewertung und Überwachung von Kreditrisiken sowie
- Sicherstellung ausreichender Kontrollmechanismen im Umgang mit Kreditrisiken.

AKTUELLES ZUM SINGLE RESOLUTION FUND (SRF)

Die Europäische Bankenabwicklungsbehörde (SRB) hat am 10. Februar verlautbart, dass die Banken für 2025 keine Beiträge in den Europäischen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - SRF) zu entrichten haben, weil die Zielausstattung mit 1% der gedeckten Einlagen mit einem Gesamtvolumen im Fonds von insgesamt 80 Mrd. Euro nach wie vor gegeben ist.

KAPITALMARKTRECHT

EU-KOMMISSION: CALL FOR EVIDENCE ZU SAVINGS AND INVESTMENTS UNION (SIU)

Die EU-Kommission hat Anfang Februar 2025 einen **Call for Evidence** zur Spar- und Investitionsunion (SIU) veröffentlicht, um Beiträge von Interessengruppen zu den bisherigen Fortschritten einzuholen und bestehende Herausforderungen zu identifizieren, die weiteren Fortschritten in diesen Bereichen entgegenstehen.

Im kürzlich vorgestellten „**Kompass der Wettbewerbsfähigkeit**“ sowie in ihren **politischen Leitlinien 2024-2029** betrachtet die EU-Kommission die SIU als **Schlüsselinitiative zur Förderung des Wohlstands und der Wettbewerbsfähigkeit der EU**. Vor diesem Hintergrund beauftragte Kommissionspräsidentin von der Leyen in ihrem **Mission Letter** an Kommissarin Albuquerque diese mit der **Entwicklung einer neuen Strategie** zur Schaffung einer SIU, die auch Finanz- und Kapitalmärkte umfasst. Albuquerque **kündigte an**, dass sie in den ersten Monaten nach ihrem Amtsantritt ein Gesamtkonzept vorlegen werde, wie die EU, die Mitgliedstaaten und die Marktteilnehmer Fortschritte bei der Schaffung einer SIU erzielen können.

Die SIU soll auf die beiden Aktionspläne zur Kapitalmarktunion (CMU) aus den Jahren 2025 und 2020 und den erzielten Fortschritten zur Schaffung einer Bankenunion (BU) seit 2012 aufbauen. Ziel ist es, die Ersparnisse privater Haushalte in wertschöpfende Investitionen umzuleiten, wobei der Schwerpunkt auf den strategischen Zielen der Union liegt: Wettbewerbsfähigkeit der EU stärken, Innovationen fördern, umweltfreundlichen Wandel vorantreiben sowie die digitale und technologische Entwicklung unterstützen. Folglich soll die Vermögensbildung privater Haushalte durch die Erhöhung der Rendite von Ersparnissen gefördert und gleichzeitig die Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen erweitert werden.

In den folgenden Bereichen seien eine Reihe Maßnahmen denkbar, die einen klaren Bezug zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität der europäischen Wirtschaft haben sollen:

- **Effektivere Mobilisierung von Ersparnissen**, insbesondere durch Förderung der Beteiligung von Privatkunden am Kapitalmarkt durch einfache und kostengünstige Spar- und Anlageprodukte und auch durch geeignete steuerliche oder sonstige Anreize, wodurch ein wesentliches Volumen an Investitionskapital gebündelt und mehr Wohlstand geschaffen werden kann.
- **Schaffung von mehr Investitionsmöglichkeiten für EU-Unternehmen**, auch für junge und innovative Unternehmen, insbesondere durch Anreize für europäische private und institutionelle Investoren, Kapital in produktive und innovative Unternehmen zu lenken.
- **Förderung einer stärkeren Marktintegration und -effizienz auf den Kapitalmärkten**, indem Hindernisse für grenzüberschreitende Aktivitäten identifiziert und beseitigt werden.
- **Verbesserung der Aufsichtsregelungen**, um sicherzustellen, dass das Single Rulebook wirksam angewendet wird.

ESMA-SUPERVISORY BRIEFING ZUR ZULASSUNG VON CASPs (MiCAR)

Die ESMA hat Anfang Februar 2025 ein neues **Aufsichtsbriefing zur Zulassung von CASPs** im Rahmen der MiCAR veröffentlicht, das auf die Angleichung der Aufsichtspraktiken in den Mitgliedstaaten der EU abzielt. Das Aufsichtsbriefing wurde in enger Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden (NCAs) entwickelt und soll zur Förderung der Konvergenz sowie zur Vermeidung regulatorischer Arbitrage beitragen, indem es konkrete Hinweise zu den Erwartungen an antragstellende Kryptowerte-Dienstleister (Crypto-Asset Service Providers, CASP) und an die NCAs bei der Bearbeitung von Zulassungsanträgen zur Verfügung stellt.

Das Briefing enthält unter anderem Hinweise zu:

- **Substanz und Governance** sowie der Fähigkeit von CASPs, die ihre Dienste in der EU anbieten, autonom und mit ausreichend Personal vor Ort zu agieren.
- **Outsourcing** und den wirksamen Grenzen für die Auslagerung von Funktionen und Dienstleistungen.
- **Eignung des Personals** und der Bedeutung für CASPs, insbesondere für die Geschäftsleitung, fundiertes technisches Wissen zum Krypto-Ökosystem nachzuweisen.

Die Leitlinien im Briefing sollen NCAs, Antragsteller und die Öffentlichkeit dabei unterstützen, die MiCAR- und RTS-Verpflichtungen in konkrete Kontroll- und Prüfmaßnahmen umzusetzen. Dadurch soll ein starkes regulatorisches Rahmenwerk gewährleistet werden, das durch eine einheitliche, wirksame und konsequente Aufsicht geprägt ist. Die ESMA fordert die NCAs auf, die Grundsätze des Aufsichtsbriefings während der Zulassungsverfahren anzuwenden und sicherzustellen, dass CASPs auch nach der Erteilung der Zulassung weiterhin diesen Vorgaben entsprechen.

ESMA UND EBA - GEMEINSAMER BERICHT ÜBER DIE AKTUELLEN ENTWICKLUNGEN ZU KRYPTO-ASSETS GEMÄß ART. 142 MiCAR

Die EBA und die ESMA haben einen **gemeinsamen Bericht über die aktuellen Entwicklungen zu Kryptowerten** veröffentlicht, in dem die dezentrale Finanzierung (Decentralised Finance, DeFi), die Kreditvergabe und Kreditaufnahme mit Kryptowerten sowie Krypto-Staking analysiert werden. Dieser Bericht sei der Beitrag der EBA und der ESMA zum Bericht der EU-Kommission an das EU-Parlament und den Rat gemäß Art. 142 der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCAR).

Laut Feststellung der EBA und der ESMA bleibt DeFi ein Nischenphänomen, wobei der in DeFi-Protokollen gebundene Wert 4 % des gesamten Marktwerts von Kryptowerten auf globaler Ebene ausmacht. In dem Bericht wird auch dargelegt, dass die Akzeptanz von DeFi in der EU zwar über dem weltweiten Durchschnitt liegt, aber geringer ist als in anderen entwickelten Volkswirtschaften (z. B. in den USA und Südkorea). Zudem stellten die EBA und die ESMA fest, dass sich die Anzahl der DeFi-Hacks und der Wert gestohlener Kryptowerte im Allgemeinen mit der Größe des DeFi-Marktes korreliert. Da Transaktionen auf dezentralen Börsen 10 % des weltweiten Krypto-Spot-Trading-Volumens ausmachen, stellen DeFi-Protokolle ein erhebliches Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dar. Die EBA und die ESMA sind der Ansicht, dass die Auswirkungen des maximal extra-hierbaren Werts (MEV) auf DeFi-Märkte weit verbreitet sind und dass negative externe Effekte des MEV technische Lösungen erfordern würden.

Im Hinblick auf die Kreditvergabe und Kreditaufnahme mit Kryptowerten sowie Krypto-Staking enthält der Bericht eine Analyse der wichtigsten Arten und typischen Merkmale der auf dem Markt beobachteten Geschäftsmodelle, sowohl in zentralisierter als auch in dezentralisierter Form. Diese Dienstleistungen werden von einer Reihe von CASPs (Crypto asset service providers) in den EU-Ländern angeboten, die in einigen Fällen auch regulierte Kryptowerte-Dienstleistungen anbieten.

Laut dem Bericht deuten die verfügbaren (begrenzten) Erkenntnisse darauf hin, dass sich Verbraucher und Finanzinstitute in der EU nur in begrenztem Umfang mit Kreditvergabe und Kreditaufnahme mit Kryptowerten und Krypto-Staking befassen. In dem Bericht werden die mit jedem dieser Dienste verbundenen spezifischen Risiken dargelegt und bewertet, wie z. B. übermäßige Hebelwirkung, Informationsasymmetrien, Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfungsrisiken sowie systemische Risiken. Dem Bericht zufolge erhalten einige Nutzer möglicherweise nur unzureichende Informationen über die Bedingungen dieser Dienstleistungen insbesondere in Bezug auf Gebühren, gezahlte Zinssätze oder Renditen, Änderungen der Anforderungen an Sicherheiten und andere relevante Informationen. Laut dem Bericht haben die EBA und die ESMA jedoch keine aktuellen Risiken aus Sicht der Finanzstabilität festgestellt.

SUSTAINABLE FINANCE

FSB-BERICHT ZUR BEWERTUNG KLIMABEZOGENER SCHWACHSTELLEN

Das FSB hat im Rahmen seiner **Roadmap** für den Umgang mit klimabedingten Finanzrisiken einen **Bericht zur Bewertung klimabezogener Schwachstellen** im globalen Finanzsystem veröffentlicht, den wir Ihnen in der Anlage übermitteln. Der Bericht des FSB umfasst ein **analytisches Rahmenwerk** sowie ein **Toolkit zur Bewertung klimabezogener Schwachstellen**, insbesondere aus einer **grenz- und sektorübergreifenden Perspektive**. Darüber hinaus erläutert das FSB die nächsten Schritte zur Weiterentwicklung des Rahmenwerks. Geplant seien vertiefte Analysen spezifischer klimabezogener Schwachstellen, die potenzielle Auswirkungen auf die globale Finanzstabilität haben könnten.

Im Rahmenwerk (Kapitel 2) wird dargelegt, dass sich Klimaschocks durch Transitionsrisiken, physische Risiken oder eine Kombination aus beiden auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft übertragen könnten. Die Auswirkungen eines Klimaereignisses auf das Finanzsystem würden davon abhängen, inwieweit das System den vorstehend genannten Risiken ausgesetzt sei und wie effektiv das Risikomanagement diese adressiere.

Um die Anfälligkeiten entlang der verschiedenen Übertragungskanäle im Einklang mit dem Rahmenwerk zu bewerten, legt das analytische Toolkit (Kapitel 3) drei übergeordnete Kategorien zukunftsorientierter Metriken fest (Proxies, Exposure metrics and Risk metrics). Durch die Überwachung aller drei Arten von Metriken bietet das Toolkit die Möglichkeit, frühzeitige Signale zu potenziellen Treibern von Transitions- und physischen Risiken zu liefern, die sich auf das Finanzsystem auswirken können (Proxies), die Übertragung dieser Klimarisikotreiber durch das System angesichts direkter und indirekter finanzieller Engagements zu verfolgen (Exposure metrics) und das Ausmaß der finanziellen Auswirkungen für Finanzinstitute und das System als Ganzes zu quantifizieren (Risk metrics). Eine zentrale Herausforderung bei der globalen Anwendung der Metriken seien derzeit

noch bestehende Datenlücken, die in den nächsten Jahren durch eine Reihe weltweiter Initiativen geschlossen werden könnten. Dies betreffe insbesondere auch die Granularität, die Konsistenz und die Vergleichbarkeit dieser Daten.

NABEG - NACHHALTIGKEITSBERICHTSGESETZ (UMSETZUNG CSRD)

Das NaBeG (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz zur Umsetzung der CSRD) befindet sich nach wie vor in politischer Abstimmung, wobei mittlerweile schon ein EU-Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde.

Mitte Jänner wurde der Entwurf zum NaBeG (BMJ-Teil) zur Begutachtung freigegeben. Der für die Kredit- und Versicherungswirtschaft ebenfalls wesentliche BMF-Teil des NaBeG konnte noch nicht begutachtet werden. Die Bundessparte hat sich entsprechend in den Gesetzgebungsprozess eingebracht.

Auch in Anbetracht der politisch unklaren Situation ist aktuell offen, wann die Umsetzung der CSRD in Österreich final erfolgt.

EBA-KONSULTATION ZU LEITLINIEN ZUR ESG-SZENARIO-ANALYSE

Die EBA hat im Jänner 2025 eine Konsultation zu ihrem Leitlinienentwurf für die Analyse von Umwelt-, Sozial- und Governance-Szenarien (ESG) eingeleitet. In dem Leitlinienentwurf werden die Erwartungen an die Institute dargelegt, wenn sie zukunftsorientierte Ansätze verfolgen und die Verwendung von Szenarioanalysen als Teil ihres Managementrahmens einbeziehen, um die Widerstandsfähigkeit der Finanz- und Geschäftsmodelle der Institute gegenüber negativen Auswirkungen von ESG-Faktoren zu testen. Sie ergänzen die EBA-Leitlinien für das Management von ESG-Risiken, die am 9. Jänner 2025 veröffentlicht wurden.

Hintergrund

Klimawandel, Umweltzerstörung, soziale Fragen und andere Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren stellen die Wirtschaft vor erhebliche Herausforderungen, die auch den Finanzsektor betreffen. Das Risikoprofil und das Geschäftsmodell von Instituten können von ESG-Risiken beeinflusst werden, insbesondere von Umweltrisiken durch Übergangs- und physische Risikotreiber. In den Leitlinien werden Erwartungen für die Entwicklung eines Rahmens und die Verwendung von Szenarien zur Unterstützung von Entscheidungsprozessen in einem sich verändernden wirtschaftlichen und physischen Umfeld formuliert. In diesem Zusammenhang werden in den Leitlinien Grundsätze für die Prüfung der finanziellen Widerstandsfähigkeit, des Kapitals und der Liquidität von Instituten gegenüber ESG-bezogenen Schocks, beginnend mit dem Klima, und der Widerstandsfähigkeit ihres Geschäftsmodells gegenüber verschiedenen plausiblen Szenarien, einschließlich der Erreichung der Klimaneutralität in der EU bis 2050, dargelegt. Dadurch soll laut EBA die Sicherheit und Solidität von Instituten kurz-, mittel- und langfristig gewährleistet werden.

Rechtsgrundlage

Der Entwurf der Leitlinien wurde im Einklang mit der EBA-Roadmap für nachhaltige Finanzen und als Teil der geplanten Maßnahmen der EBA zur Umsetzung des EU-Bankenpakets entwickelt. Zusammen mit den Leitlinien für das Management von ESG-Risiken sollen sie das Mandat gemäß Art 87(a) CRD6 (Richtlinie 2013/36/EU) erfüllen.

FIDAR (FINANCIAL DATA ACCESS REGULATION) - UPDATE

Die Kritik zu FiDAR hat in den letzten Wochen und Monaten (auf informeller Ebene) zugenommen und auch seitens der Bundessparte wurde im Sinne eines stärkeren Fokus auf die Wettbewerbsfähigkeit nachdrücklich die Position vertreten, die FiDAR-Initiative aktuell in dieser Form nicht weiterzuverfolgen. Dem Mehraufwand, der Komplexität und potentiellen Stärkung von außereuropäischen BigTech-Unternehmen steht kaum Mehrwert gegenüber. Auch die polnische Ratspräsidentschaft sah FiDAR nicht als Priorität.

Diese Tendenz war auch in einem Leak des Arbeitsprogrammes der neuen EU-Kommission ersichtlich, wonach FiDAR unter jenen Dossiers gelistet war, die die EK in den kommenden sechs Monaten zurückzuziehen beabsichtigt. Die Begründung: „FiDAR stehe nicht im Einklang mit den derzeitigen Zielen der Kommission. Der Vorschlag würde für die Finanzakteure eine erhebliche Belastung und Komplexität mit sich bringen, was dem Ziel der Kommission der Vereinfachung zuwiderläuft.“

Im veröffentlichten finalen EK-Arbeitsprogramm wurde FIDAR wieder in den Annex der laufenden Vorschläge integriert und es gilt nun als unwahrscheinlich, dass FiDAR in naher Zukunft vonseiten der EU-Kommission zurückgezogen wird.

Position der Bundessparte

Neben der grundsätzlichen Kritik am und Opposition zum Regulierungsprojekt FIDAR wurde aufgrund des Momentums seitens der Bundessparte eine erneute konkrete gemeinsame Positionierung erarbeitet und an die relevanten Entscheidungsträger herangetragen.

Die Finanzdienstleistungsbranche befürwortet generell die Förderung einer innovativen und integrierten Datenwirtschaft. In Anbetracht der potenziell erheblichen Auswirkungen von FiDAR werden die Mitgesetzgeber jedoch dringend aufgerufen, die Auswirkungen von FiDAR auf die europäische Wirtschaft umfassend neu zu bewerten, insbesondere um (i) eine detaillierte Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, (ii) den Bedenken der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und (iii) zu vermeiden, dass sich die Wettbewerbslücke zwischen Europa und anderen Volkswirtschaften (USA und anderen Nicht-EU-Staaten) weiter vergrößert.

Obwohl die FiDAR als ein Schritt zur Stärkung der Führungsrolle Europas in der Datenwirtschaft dargestellt wird, besteht die Gefahr, dass sie genau die Ziele untergräbt, die sie zu erreichen versucht, und dass sie im Vergleich zu anderen Wirtschaftsregionen ein regulatorisches Gold-Plating einführt. Wie schon in den Berichten von Letta und Draghi betont wird, muss sich Europa auf Vereinfachung und Wettbewerbsfähigkeit konzentrieren, um seine Position als weltweit führende Wirtschaftsmacht zu halten. Anstatt diese wettbewerbsrelevanten Herausforderungen anzugehen, birgt FiDAR die Gefahr, interne Hindernisse zu schaffen, die die Innovation ersticken und die europäischen Institutionen in Schwierigkeiten bringen könnten, mit der Entwicklung Schritt zu halten. Angesichts der erheblichen Nachteile und möglichen schädlichen Folgen für die europäische Wirtschaft wird die Position vertreten, dass die FiDAR-Initiative in der gegenwärtigen Form gestoppt werden sollte.

Sollte FIDAR weiterverfolgt werden, müssen die negativen Auswirkungen zumindest abgeschwächt werden:

- Umwandlung in einen freiwilligen Rahmen, der es den Dateneinhabern freistellt, bestimmte Datenpunkte weiterzugeben, um einen ausgewogeneren und innovationsfreundlicheren Ansatz zu fördern.
- Eine deutlich verlängerte, gestaffelte Umsetzungsfrist
- Eine Verringerung des Anwendungsbereichs (in erster Linie, um Daten von Firmenkunden auszuschließen)
- Die Sicherstellung eines kohärenten und praktischen Aufbaus eines grenzüberschreitenden FDSS zur Abdeckung aller Produkte im Anwendungsbereich, mit einer angemessenen Vorlaufzeit vor dem Inkrafttreten des Textes der Stufe 1
- Eine strengere Regulierung für FISPs und der Ausschluss von Gatekeepern vom Datenzugang

Es ist wichtig, dass FiDAR eine sichere Infrastruktur für den Austausch von Kundendaten schafft, die Bedürfnisse der Kunden und der Finanzdienstleistungsbranche berücksichtigt, technische Herausforderungen bei der Umsetzung angeht, ein faires Kompensationsmodell für Dateninhaber bei der gemeinsamen Nutzung von Daten in einem offenen Finanzsystem vorsieht und zumindest das Vertrauen der Kunden aufrechterhält.

INSTANT PAYMENTS-VERORDNUNG

Lösung iZm der Arbeitsruhegesetzverordnung

Zur Thematik Instant Payments / Arbeitsruhegesetzverordnung konnte durch intensive Bemühungen der Bundessparte in einem konstruktiven Austausch mit dem BMAW eine Lösung dahingehend erreicht werden, dass die Anforderungen der Instant Payment-VO in Einklang mit der Arbeitsruhegesetzverordnung stehen. Das BMAW hat die notwendigen Schritte auf den Weg gebracht. Der Entwurf des BMAW für die Aufnahme in die Arbeitszeitruhegesetz-VO wurde bereits kurzfristig übermittelt und sollte zeitnah verabschiedet werden.

EBA - Finale Entwürfe technischer Durchführungsstandards für die einheitliche Meldung von Daten über Gebühren für Überweisungen und den Anteil abgelehnter Transaktionen gemäß Art. 15 Abs. 5 SEPA-Verordnung / Verschiebung des ersten Meldetermins

Die EBA hat Anfang Februar 2025 ihren finalen Entwurf technischer Durchführungsstandards (ITS) für die Meldung von Daten über die Gebühren für Überweisungen und Zahlungskonten sowie über den Anteil abgelehnter Transaktionen aufgrund der Anwendung der EU-Sanktionsregelung im Rahmen der SEPA-Verordnung veröffentlicht. Um die Belastung der Branche zu reduzieren und die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Rückmeldungen zu berücksichtigen, schlägt die EBA vor, den ersten Meldetermin um 12 Monate zu verschieben. Demnach sollen Zahlungsdienstleister ihre erste Meldung bis zum 9. April 2026 an die zuständigen nationalen Behörden (NCAs) übermitteln, die diese bis zum 9. Oktober 2026 an die EBA und die EU-Kommission weiterleiten müssen.

Die ITS zielen darauf ab, die Meldungen von Zahlungsdienstleistern (Banken, Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten) an die NCAs durch einheitliche Meldevorlagen zu harmonisieren und zu standardisieren. Die gemeldeten Daten sollen dazu beitragen, dass Verbraucher Zugang zu Echtzeitüberweisungen haben und dass diese nicht teurer sind als reguläre Überweisungen. Darüber hinaus sollen die ITS die EU-Kommission dabei unterstützen, den Zugang zu Echtzeitüberweisungen zu überwachen und die Kosten dieser Transaktionen im Vergleich zu traditionellen Überweisungen zu vergleichen.

Bei der Entwicklung der ITS verfolgte die EBA den Ansatz, eine ausgewogene Balance zwischen der Erhebung relevanter Daten im Rahmen der SEPA-Verordnung und der Minimierung der Berichtslast für die Branche zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund habe die EBA die Vorlagen vereinfacht und neugestaltet sowie mit der EZB-Verordnung über Zahlungsstatistiken harmonisiert, um die Klarheit und Genauigkeit bei der Meldung der erforderlichen Datenpunkte sicherzustellen. Die Verschiebung des ersten Meldetermins auf April 2026 soll ausreichend Zeit verschaffen, damit die EU-Kommission den finalen ITS-Entwurf der EBA annehmen kann und die EBA die Taxonomie, das Datenpunktmodell sowie die Validierungsregeln entwickeln kann, die anschließend von der Branche umgesetzt werden müssen. Zahlungsdienstleister haben somit mehr Zeit, die erforderlichen technischen und organisatorischen Anpassungen vorzunehmen, um die Anforderungen der SEPA Instant Payments vollständig zu erfüllen. Die EBA fordert die NCAs auf, bis zur ersten Berichterstattung keine unharmonisierten Berichte von Zahlungsdienstleistern anzufordern und keine Maßnahmen gegen Zahlungsdienstleister zu ergreifen, die im Jahr 2025 keine Meldung einreichen.

Nächste Schritte

Nach der Übermittlung des finalen ITS-Entwurfs an die EU-Kommission wird die EBA bis zum 2. Quartal 2025 das Datenpunktmodell (DPM), die XBRL-Taxonomie und die Validierungsregeln auf Basis des finalen ITS-Entwurfs entwickeln.

Die OeNB hat angekündigt, in der nächsten SCom-Abstimminstanz detaillierte Informationen zum technischen Paket der EBA sowie zur Veröffentlichung der Erhebungs- und Prüfungsstammdaten bekannt zu geben.

DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT (DORA)

Das DORA-Regime ist seit dem 17. Jänner 2025 in allen Mitgliedstaaten der EU vollständig anwendbar und führt einen neuen europäischen Rechtsrahmen ein, um die digitale Widerstandsfähigkeit der europäischen Finanzinstitute und -märkte zu stärken.

FMA als nationale Aufsichtsbehörde

*Die DORA-VO stellt umfassende Anforderungen an die Aufsichtsbehörden im Finanzsektor. In Österreich ist die FMA gemäß dem DORA-Vollzugsgesetz die zuständige nationale Behörde für die Überwachung der Einhaltung der DORA-Vorgaben. Dabei sieht das DORA-Vollzugsgesetz eine enge Zusammenarbeit mit der OeNB vor. Die neuen DORA-Anforderungen verpflichten die nationalen Behörden, Prozesse zur effizienten Erfüllung der DORA-Vorgaben zu implementieren und kontinuierlich zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hat die FMA insbesondere neue IKT-Systeme zur Verarbeitung von Meldungen zu schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen und zu von Finanzunternehmen zu übermittelnden Informationsregistern über die eingesetzten IKT-Drittdienstleister eingerichtet. **Bei der Wahrnehmung ihres neuen Aufsichtsmandats verfolgt die FMA einen kooperativen Ansatz und strebt an, den Finanzsektor durch Veranstaltungen, Checklisten und FAQs gezielt zu unterstützen.** Die von der FMA eigens für DORA eingerichtete **Website** dient dabei als zentrale Informationsplattform, um alle relevanten Informationen und aufsichtsrechtlichen Erwartungen hinsichtlich der neuen DORA-Vorgaben mit den beaufsichtigten Finanzunternehmen zu teilen. Im Jänner 2025 hat die FMA eine **Anleitung zur neuen Anzeigen und Meldungen gemäß DORA und ihre Einbringungsart auf der Incoming Plattform veröffentlicht**. Im November 2024 fand ein **Webinar der FMA** mit interessierten Beaufsichtigten statt. Im Rahmen des Webinars wurden die neuen aufsichtlichen Meldeprozesse (Incident reporting und Register of information) vorgestellt und aktuelle Fragestellungen erörtert, die im Nachgang des Webinars gemeinsam mit den Präsentationsunterlagen auf der FMA-DORA-Website veröffentlicht wurden. Darüber hinaus hat die FMA im Dezember 2024 eine **Checkliste zu wichtigen aus DORA resultierenden Erfordernissen** auf ihrer DORA-Website (unter FMA-Aktivitäten) veröffentlicht. **Darüber hinaus verweist die FMA auf die Website der EU-Kommission**, auf der ein **Überblick über den aktuellen Stand der rechtlichen DORA-Spezifikationen (Technische Regulierungs- und Implementierungsstandards zur DORA-VO)** bereitgestellt wird.*

EBA - Technisches Paket für die Version 4.0 des EBA-Melderahmens

*Die EBA hat Ende Dezember 2024 das angekündigte technische Paket für die **Version 4.0 des EBA-Melderahmens**, einschließlich des aktualisierten Datenpunktmodells, der XBRL-Taxonomie und der Validierungsregeln veröffentlicht. Das finale technische Paket soll zudem die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Änderungen an den ITS für das Informationsregister im Rahmen der DORA widerspiegeln. **Ende Jänner 2025 hat die EBA eine aktualisierte Übersicht (i) zu technischen Prüfungen, (ii) technischen Prüfungen gemäß dem Datenpunktmodell (DPM), (iii) DPM-basierten Validierungsregeln, die in den technischen Paketen implementiert wurden, sowie (iv) zu den LEI-EUID-Prüfungen, die nicht Teil des technischen Pakets sind, veröffentlicht.***

EBA - Änderung der Guidelines on ICT and security risk management (EBA/GL/2019/04)

*Die EBA hat im Februar 2025 ihre **Leitlinien zum IKT- und Sicherheitsrisiko-Management (EBA/GL/2019/04)** aktualisiert, indem sie die Leitlinien teilweise aufgehoben und ihren Anwendungsbereich aufgrund der Anwendung der DORA-Verordnung ab dem 17. Jänner 2025 eingegrenzt hat. Mit der DORA-Verordnung wurden harmonisierte Anforderungen an das IKT-Risikomanagement eingeführt, die für Finanzunternehmen in den Sektoren Banken, Wertpapiere/Märkte, Versicherungen und Altersvorsorge gelten. Die **Änderungen** zielen darauf ab, den Rahmen für das IKT-Risikomanagement zu vereinfachen und Rechtsklarheit für den Markt zu schaffen.*

Die EBA hat den Anwendungsbereich der Leitlinien wie folgt geändert:

- *Die Leitlinien sollen nur für Finanzunternehmen gelten, die unter die DORA-Verordnung fallen (z.B. credit institutions, payment institutions, account information service providers, exempted payment institutions and exempted e-money institutions).*
- *Zudem beschränken sich die Leitlinien nun auf die Anforderungen im Bereich des Beziehungsmanagements der Zahlungsdienstnutzer (Payment service user relationship management) im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten.*

Die EBA weist darauf hin, dass die seit März 2018 geltenden Anforderungen an das Sicherheits- und operationelle Risikomanagement gemäß der Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) weiterhin für bestimmte Zahlungsdienstleister (PSPs) gelten, die nicht unter DORA fallen (z.B. Postgiroämter). PSPs, die weiterhin den Sicherheits- und operationellen Risikomanagementanforderungen der PSD2 unterliegen, können darüber hinaus zusätzlichen nationalen Vorgaben unterliegen - unabhängig davon, ob die EBA-Leitlinien für sie Anwendung finden. Die zuständigen Behörden, die den in den EBA-Leitlinien festgelegten Ansatz für diese PSPs beibehalten möchten, können dies weiterhin im Rahmen ihres nationalen Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsmaßnahmen vorsehen.

Die Leitlinien sollen in alle EU-Sprachen übersetzt und anschließend auf der Website der EBA veröffentlicht werden. Sie sollen zwei Monate nach dieser Veröffentlichung in Kraft treten. Die zuständigen Behörden müssen innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Leitlinien auf der Website der EBA in allen EU-Amtssprachen gegenüber der EBA eine Compliance-Erklärung abgeben.

EBA - Aufhebung der EBA-Leitlinien zur Meldung von schwerwiegenden Vorfällen im Rahmen von PSD2

Die EBA hat Ende Jänner 2025 per [Presseaussendung](#) bekannt gegeben, dass sie ihre **Leitlinien zur Meldung von schwerwiegenden Vorfällen im Rahmen der PSD2 aufgehoben** hat, da seit dem 17. Jänner 2025 harmonisierte Meldepflichten für Vorfälle gemäß der DORA-Verordnung gelten. Mit der Aufhebung der EBA-Leitlinien soll die Meldung schwerwiegender Vorfälle durch Zahlungsdienstleister (PSPs) vereinfacht und Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer geschaffen werden, da die DORA-Verordnung einen einheitlichen Melderahmen für Finanzinstitute in den Sektoren Banken, Wertpapiere/Märkte, Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen in der EU einführt.

Die EBA weist darauf hin, dass die Meldepflichten gemäß PSD2 weiterhin für andere Arten von Zahlungsdienstleistern (z. B. post-office giro institutions and credit unions) gelten, die nicht in den Anwendungsbereich der DORA-Verordnung fallen. Die EBA hat jedoch beschlossen, die Leitlinien in ihrer Gesamtheit aufzuheben, weil:

- die Anzahl dieser Institute sehr gering ist und sie keinen nennenswerten Marktanteil auf EU-Ebene haben;
- diese Zahlungsdienstleister in weniger als der Hälfte der EU-Mitgliedstaaten tätig sind und ihre Dienstleistungen nur auf nationaler Ebene anbieten;
- die Anzahl und die Bedeutung der von diesen Zahlungsdienstleistern auf EU-Ebene eingegangenen Berichte über Vorfälle gering ist.

Darüber hinaus stellt die EBA klar, dass diejenigen Zahlungsdienstleister, die im Rahmen der PSD2 weiterhin der Meldepflicht für Vorfälle unterliegen, unabhängig von der Existenz der EBA-Leitlinien den nationalen Meldepflichten für Vorfälle unterliegen können. Die zuständigen Behörden, die den in den EBA-Leitlinien enthaltenen Ansatz zur Meldung von Vorfällen für diese Zahlungsdienstleister weiterhin anwenden möchten, können dies im Rahmen ihres nationalen Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsmaßnahmen beibehalten.

ESAs-Gemeinsamer Bericht zur Zentralisierung der Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle

Die ESAs (EBA, EIOPA and ESMA) haben gemäß Art. 21 DORA einen **gemeinsamen Bericht** über die Durchführbarkeit einer weiteren Zentralisierung der Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle durch Finanzinstitute veröffentlicht. Der Bericht wurde von den ESAs in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden, der EZB, der ENISA und dem SRB erstellt und untersucht das Potenzial einer weiteren Zentralisierung der Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle anhand von drei Modellen:

- **Basismodell:** Bestehende dezentrale Meldeprozesse.
- **Modell mit erweiterten Datenaustauschvereinbarungen:** Zentralisierte Datenübermittlung nach nationaler Meldung.
- **Vollständig zentralisiertes Modell:** Direkte Meldung an einen zentralen EU-Hub.

Untersuchungsschwerpunkte:

- Potenzielle Verringerung des Aufwands und der Kosten
- Effizienz- und Effektivitätsgewinne für die sektorübergreifende Aufsicht
- Technische und rechtliche Anforderungen für die Einrichtung des EU-Hub

- *Einschränkungen und Risiken, insbesondere in Bezug auf die hohe Konzentration sensibler Informationen*

ESAs-Bericht zu den wichtigsten Ergebnissen des freiwilligen Probelaufs zur Meldung der Informationsregister (Rol)

Bekanntlich haben die ESAs im April 2024 einen freiwilligen Probelauf zur Meldung der Informationsregister (Rol) gemäß der DORA-Verordnung gestartet. Die teilnehmenden Finanzinstitute wurden aufgefordert, ihre Informationsregister über ihre zuständigen Behörden an die ESAs zu übermitteln. Ziel des Probelaufs war es, Finanzinstitute bei der Vorbereitung auf die Einrichtung ihrer Informationsregister zu unterstützen. **Nun haben die ESAs den angekündigten Bericht veröffentlicht, der die wichtigsten Ergebnisse des Probelaufs zusammenfasst.** Die darin enthaltenen Schlussfolgerungen, Erkenntnisse und das individuelle Feedback zur Datenqualität, das den teilnehmenden Finanzinstituten während der Übung bereitgestellt wurde, sollen die Vorbereitungen für die verpflichtende Meldung ab 2025 unterstützen.

Die ESAs verweisen die Marktteilnehmer auf die DORA-Website, auf der sämtliche vorbereitenden Materialien sowie aktualisierte Dokumente und häufig gestellte Fragen verfügbar sind. Sie seien bemüht, individuelle Anfragen über eine E-Mail-Hotline zu beantworten, und fordern Marktteilnehmer auf, **ihre vorbereitenden Maßnahmen basierend auf dem individuellen Feedback der ESAs zur Datenqualität fortzusetzen,** um die Qualität ihrer Daten weiter zu verbessern und sicherzustellen, dass die 2025 einzureichenden Register die regulatorischen Anforderungen erfüllen, vollständig sind und alle notwendigen Informationen für die Benennung kritischer IKT-Drittdienstleister durch die ESAs liefern.

Die ESAs haben alle eingegangenen Register einer Datenqualitätsprüfung unterzogen und den zuständigen Behörden individuelle Rückmeldungen zu identifizierten Datenqualitätsproblemen übermittelt. Diese wurden wiederum an die teilnehmenden Finanzinstitute weitergeleitet. Die im Bericht dargestellten Hauptergebnisse sowie alle von den ESAs bereitgestellten Unterlagen sollen von allen Stakeholdern der Branche sorgfältig geprüft werden, einschließlich der Finanzunternehmen, die nicht an dem Probelauf teilgenommen haben, um sich optimal auf die Meldung der Register im Jahr 2025 vorzubereiten.

ESAs-Zeitplan für die Übermittlung von Informationen zur Ermittlung kritischer IKT-Drittdienstleister gemäß der DORA-Verordnung

Die ESAs haben einen **Beschluss** veröffentlicht, in dem die Informationen festgelegt werden, die die zuständigen Behörden zur Ermittlung kritischer IKT-Drittdienstleister (CTPPs) an die ESAs übermitteln müssen. Dem Beschluss zufolge müssen die zuständigen Behörden die Register der Informationen (Rol) über die vertraglichen Vereinbarungen der Finanzunternehmen mit IKT-Drittdienstleistern bis spätestens 30. April 2025 an die ESAs übermitteln.

Mit dem Inkrafttreten der DORA-Verordnung am 17. Jänner 2025 haben die ESA zusammen mit den zuständigen Behörden die Aufsicht über kritische IKT-Drittdienstleister aufgenommen, die Dienstleistungen für Finanzunternehmen in der EU erbringen. Die erste Aufsichtstätigkeit ist dabei die Ermittlung von CTPPs. Der veröffentlichte Beschluss soll einen allgemeinen Rahmen für die jährliche Übermittlung der für die Ermittlung der CTPPs erforderlichen Informationen an die ESAs festlegen, insbesondere in Bezug auf die Fristen, Häufigkeit und Stichtage, allgemeine Verfahren für die Übermittlung von Informationen, Qualitätssicherung und Revisionen der übermittelten Daten sowie Vertraulichkeit und Zugang zu Informationen. Anfang Dezember 2024 hat die EU-Kommission die Durchführungsverordnung zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Informationsregister (ITS zum Informationsregister) im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

UMSATZSTEUER - ZWISCHENBANKBEFREIUNG - ANTRAG AN EUGH AUF VORABENTSCHEIDUNG

Das Bundesfinanzgericht (BFG) richtete bekanntlich einen Antrag an den EuGH auf Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV. Das BFG möchte darin geklärt haben, ob eine Regelung wie die Zwischenbankbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Das BFG geht davon aus, dass § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 dem im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Art. 107 Abs. 1 AEUV entwickeltem Prüfungsmaßstab nicht standhält, weil mit der Zwischenbankbefreiung

- eine staatliche Maßnahme gegeben ist,
- die geeignet ist den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen,
- die dem Steueranwender einen Vorteil gewährt und
- den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht.

Nach Ansicht des BFG fehlt es der Zwischenbankbefreiung an einer rechtlichen Grundlage auf Unionsebene. Eine direkte Anwendung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie gegen den Willen des Steuerpflichtigen sei zwar ausgeschlossen. Das BFG äußert jedoch Bedenken bezüglich der Zulässigkeit dieser Bestimmung, da im Vergleich zum Unionsrecht vorteilhafteres nationales Recht existiert. Eine richtlinienkonforme Auslegung gegen den Wortlaut des Gesetzes erscheint im Lichte der Rechtsprechung des EuGH nicht möglich. Folglich müsste das BFG die für den Steuerpflichtigen günstigere nationale Rechtslage anwenden, obwohl die unionsrechtliche Grundlage für die Steuerbefreiung zweifelhaft ist.

Entscheidet der EuGH auf Vorliegen einer unzulässigen Beihilfe gem. Art 107 Abs 1 AEUV, dürfte die Bestimmung ab Ergehen des EuGH-Judikats von nationalen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht mehr angewandt werden.

Die Überprüfung der möglichen Beihilfe auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt sowie die daraus resultierende Entscheidung zur Rückforderung liegt ausschließlich bei der EU-Kommission und muss in einem weiteren Schritt durchgeführt werden.

Sofern der EuGH die Zwischenbankbefreiung als staatliche Beihilfe einstuft, wäre ab dem Ergehen des EuGH-Judikats die Zwischenbankbefreiung nicht mehr anwendbar.

Allerdings, mit dem Abgabenänderungsgesetz, beschlossen im Nationalrat am 3. Juli 2024, erfolgte die **Streichung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG (Zwischenbankbefreiung)**. **Die Regelung soll mit 1.1. 2025 in Kraft treten.**

Unter Koordination der Bundessparte konnten wesentliche Argumente der Kreditwirtschaft für die österreichische Stellungnahme an den EuGH zur Verfügung gestellt werden. Weiters wurden gesetzliche und erlassmäßige Abfederungsmaßnahmen zur Diskussion mit dem BMF erarbeitet. Diese werden laufend mit dem BMF erörtert, um in diesem so wichtigen Bereich zumindest einigermaßen wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu schaffen.

Auch auf politischer Ebene wird dieses Anliegen entsprechend vertreten.

FASTER - NEUES EU-QUELLENSTEUERVERFAHREN

Status:

- Am 10. Jänner 2025 wurde **FASTER im EU-Amtsblatt** veröffentlicht. Die RL wird somit am 30. Jänner 2025 in Kraft treten.
- Einstimmige Annahme im ECOFIN-Rat erfolgte am 10. Dezember 2024.
- Frist für nationale Umsetzungsgesetze: 31. Dezember 2028.
- Frist für Anwendung: 1. Jänner 2030.

Die Richtlinie zielt darauf ab, Quellensteuerverfahren in der EU für Anleger, Finanzintermediäre (z.B. Banken) und die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten effizienter und sicherer zu machen und somit Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen abzubauen.

EINKOMMENSBESTEUERUNG FÜR UNTERNEHMEN: HARMONISIERUNG BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

Status:

- *EU-Kommissar Wopke Hoekstra teilte in einem Austausch zu den wichtigsten Steuerprioritäten mit, sich BEFIT weiter annehmen zu wollen. Auch die Harmonisierung der Verrechnungspreisvorschriften will Hoekstra „noch nicht aufgeben“.*
- BEFIT: Die Arbeit wurde unter HU-Ratsvorsitz fortgesetzt.
- Verrechnungspreisvorschriften: wurde unter HU-Ratsvorsitz insbesondere durch den Vorschlag einer unverbindlichen, gemeinsamen EU-Verrechnungspreisplattform vorangetrieben.

Mit dem Richtlinienvorschlag für die Schaffung eines Rahmens für die Einkommensbesteuerung von Unternehmen soll ein einheitliches Regelwerk zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage von Firmengruppen etabliert werden (BEFIT).

In einem **zweiten Richtlinienvorschlag** konkretisiert die EU-Kommission ihre Ideen für die **Harmonisierung der nationalen Verrechnungspreisvorschriften**. Dabei handelt es sich um die Regeln für die Preisgestaltung von Waren oder Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen.

Bisheriges Ziel war ein In-Kraft-Treten von BEFIT mit 1.7.2028 und der Verrechnungspreisvorschriften mit 1.1.2026. Die gegenständliche Initiative der EU-Kommission basiert auf den multilateralen Verhandlungen auf OECD- und G20-Ebene über eine globale Mindeststeuer.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Die neue AML-VO wird ab 10. Juli 2027 gelten. Die 6. GW-Richtlinie ist im Wesentlichen ebenfalls bis 10. Juli 2027 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.
- Die AMLA-VO wird bereits ab dem 1. Juli 2025 gelten. Ab 1. Jänner 2026 ist geplant, dass AMLA die Kompetenz für die Ausarbeitung der AML-Level 2 Texte von der EBA übernimmt. Die direkte Beaufsichtigung von Banken durch die AMLA wird mit 1. Jänner 2028 starten.

Wirtschaftliches Eigentum wird zukünftig definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 %; dies gilt zukünftig auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Insofern ist die neue Definition des wirtschaftlichen Eigentums in Art. 52 AML-VO strenger als die bisherige, weil einerseits schon ab 25 % und nicht erst ab 25% plus eine Aktie wirtschaftliches Eigentum vorliegt und andererseits, weil in den dahinterliegenden Beteiligungsebenen nunmehr die 25 % Schwelle und nicht wie derzeit noch - die 50 % Schwelle zu beachten ist.

Zu den Grundbüchern wird es einen einheitlichen Zugang für die zuständigen Behörden geben. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch

alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft.

AMLA-VO:

- Die AMLA wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). Die AMLA soll eine Auswahl von Kredit- und Finanzinstituten treffen, die in mehreren Mitgliedstaaten ein hohes Risiko darstellen. Die Behörde soll die Aufsicht über bis zu 40 Gruppen und Unternehmen im ersten Auswahlverfahren erhalten, verbunden mit der Kompetenz Strafen zu verhängen. Für nicht ausgewählte Verpflichtete (ergo weniger risikoreiche Einheiten) würde die AML/CFT-Aufsicht in erster Linie auf nationaler Ebene bleiben. In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen.
- Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten.
- Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen übernehmen.
- Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten. Für den Nicht-Finanzsektor soll die AMLA eine unterstützende Rolle spielen, indem sie Überprüfungen durchführen und mögliche Verstöße bei der Anwendung der AML/CFT-Bestimmungen untersuchen soll. Die AMLA soll die Befugnis haben, unverbindliche Empfehlungen abzugeben.

Auf Ebene der EBA laufen bereits die Umsetzungsarbeiten für die Ausarbeitung der Level 2 Texte. Hohe Priorität haben der RTS für eine gemeinsame Risikoanalysemethodologie sowie der RTS zu den Sorgfaltspflichten bzw. zur Strafbemessung. Ziel ist es, erste Entwürfe für eine öffentliche Konsultation Mitte 2025 auszuarbeiten. Hier wurden schon schriftliche Positionen an die FMA herangetragen bzw. gab es Besprechungstermine mit der FMA, um die österreichischen Marktstandards und Anliegen möglichst gut in den neuen AMLA-Vorgaben abzubilden. Die EBA wird bis Ende 2025 für AML zuständig sein. Dann wird die Zuständigkeit auf die AMLA übergehen. [Die Ernennung der italienischen Notenbankerin Bruna Szego als neue Vorsitzende der AMLA wurde vom ECOFIN am 21. Jänner bestätigt](#). Die Ausschreibung für den Executive Director der AMLA läuft gerade. Auch in der FMA sind mit dem Paket erhebliche Änderungen und zusätzlicher Personalbedarf verbunden. So wurde die FMA von den von der AMLA-Struktur erfassten Ministerien und Behörden (BMF, BMAW, BMJ) als österreichische Vertreterin im AMLA-Verwaltungsrat bestimmt. Es wird ein nationales Koordinierungsgremium geben, das durch eine zentrale Schnittstelle in der FMA (AT AMLA Sekretariat) gesteuert wird. Im Bereich Daten und Meldewesen ist zu erwarten, dass die AMLA insbesondere im Hinblick auf die harmonisierte Risikoanalyse große Datenmengen von den Aufsichtsbehörden einfordern wird. Es steht zu befürchten, dass die Verpflichteten zukünftig mehr Daten anliefern müssen.

Next Steps

- *Im Q1 2025 wird die AMLA ihr neues Büro in Frankfurt eröffnen und über ein Direktorium (Vorsitzende, fünf hauptamtliche Mitglieder und einem Vertreter der Kommission) verfügen.*
- *Im Sommer 2025 wird die AMLA ihre Arbeit aufnehmen.*
- *Ende 2025 und 2026: Auf- und Ausbau der IT-Systeme und -Dienste.*
- *2027 werden risikobasiert 40 Institute ausgewählt, die direkt beaufsichtigt werden.*
- *Am 1. Jänner 2028 wird die AMLA mit rund 430 Beschäftigten voll funktionsfähig sein und die direkte AML-Aufsicht über die ausgewählten Institute aufnehmen.*

FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

Ende Oktober startete die Länderprüfung Österreichs durch die FATF, die die Implementierung von Geldwäsche-Standards in den Mitgliedsländern prüft. Die On-Site-Visits werden im Juni 2025 erfolgen. Der Prüfbericht kann dann im 2HJ2025 von österreichischer Seite kommentiert werden. Angenommen wird der Bericht in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026 in Paris. Im Rahmen der anstehenden Länderprüfung soll diesmal verstärkt auch der Nicht-Finanzsektor (RA, Notare, Immobilienreuhändler) geprüft werden.

Die Wichtigkeit der gewissenhaften Vorbereitung auf die FATF-Länderprüfung darf gerade für den Finanzmarkt nicht unterschätzt werden. Mit einem schlechten Rating wäre ein Reputationsverlust für den Finanzplatz und direkte Auswirkungen auf Korrespondenzbankbeziehungen verbunden. Der drohende wirtschaftliche Schaden könnte sich (basierend auf einer IWF-Studie) für Österreich auf bis zu 75 Mrd. EUR belaufen.

SONSTIGE THEMEN

ESMA - ESEF XBRL-TAXONOMY FILES UND CONFORMANCE SUITE 2024

Status:

- Die **delegierte Verordnung** der EU-Kommission zur Änderung der ESEF-RTS im Hinblick auf die 2024 vorgenommene Aktualisierung der ESEF-Taxonomie wurde am 15. Jänner 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.
- Die Neufassung ist am 4. Februar 2025 in Kraft getreten und gilt verpflichtend für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2025 beginnen. Jedoch sollten die Emittenten die neue Taxonomie bereits auf Geschäftsjahre anwenden dürfen, die am oder nach dem 1. Jänner 2024 beginnen.

Die ESMA hat Anfang Jänner 2025 die **XBRL-Taxonomiedateien** für das einheitliche europäische elektronische Format (ESEF) und eine Aktualisierung der ESEF **Conformance Suite** veröffentlicht. Ziel ist es, Institute bei der Umsetzung der aktualisierten ESEF-Vorgaben zu unterstützen, indem XBRL-Taxonomiedateien und Testdateien der Conformance Suite zur Verfügung gestellt werden, die mit den Anforderungen des RTS-Entwurfs zur **Aktualisierung der ESEF-Vorgaben** sowie der Aktualisierung des **ESEF-Handbuchs** übereinstimmen (siehe dazu unsere Aussendung in der Anlage).

Die ESMA zielt mit dieser Veröffentlichung darauf ab, Softwareanbietern und Emittenten die Vorbereitungen auf den IFRS-Konzernabschluss 2024 mit der neuesten Version des ESEF-Formats zu erleichtern. Darüber hinaus sollen EU-Emittenten, die an den US-Kapitalmärkten notiert sind (sogen. „Foreign Private Issuers“), bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten gegenüber der US Securities and Exchange Commission (SEC) unterstützt werden. Die ESEF-XBRL-Taxonomiedateien 2024 und die aktualisierte ESEF Conformance Suite sollen jedoch Emittenten von ihren EU-ESEF-Verpflichtungen für ihre Jahresabschlüsse nur für Geschäftsjahre befreien, die am oder nach dem 1.1.2024 und nach dem Inkrafttreten der Aktualisierung 2024 der ESEF-Verordnung beginnen. Alternativ können Emittenten die von der ESMA im Dezember 2022 veröffentlichten XBRL-Taxonomiedateien und die Conformance Suite für ihre Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre verwenden, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen.

Hintergrund

Der RTS-Entwurf zur Aktualisierung der ESEF-Vorgaben wurde im Mai 2024 von der ESMA der EU-Kommission zur Billigung vorgelegt und im September 2024 von dieser angenommen. Die ESEF-Taxonomie 2024 enthält die neuesten Aktualisierungen der IFRS-Taxonomie von 2023 und 2024, die jährlich von der IFRS Foundation entwickelt werden. Die IFRS Foundation veröffentlicht auch ein Änderungsdokument, in dem Änderungen gegenüber früheren Taxonomien aufgeführt werden. Das ESEF-Taxonomiepaket enthält Bezeichnungen in allen EU-Sprachen.

Die ESEF-Verordnung schreibt vor, dass alle Emittenten, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt in der EU notiert sind, ihre Jahresfinanzberichte in xHTML erstellen und die darin enthaltenen IFRS-Konzernabschlüsse mit XBRL-Tags und der iXBRL-Technologie kennzeichnen.

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHR

In Folge einer OGH-Entscheidung von November 2022 gegen ein Fitnessstudio und gegen eine von diesem zusätzlich zum „Alles-inklusive-Entgelt“ verrechnete Gebühr, in der sich der OGH insbesondere auf eine EuGH-Entscheidung zur Caixabank (Spanien) stützt, wird die Kreditbearbeitungsgebühr von Konsumentenschützern gerichtlich bekämpft. **2016 hatte der OGH die Kreditbearbeitungsgebühr für zulässig befunden**, auf diese Judikatur haben die Banken klarerweise vertraut. Es gibt bis dato **keine gegenteilige Judikatur des OGH**. Die mittlerweile ergangene OGH-Entscheidung gegen eine Bank im Jänner 2024 (2 Ob 238/23y) betrifft einen Einzelfall und ist nicht verallgemeinerungsfähig.

Die Kreditbearbeitungsgebühr kann nicht mit der Servicepauschale von Fitnessstudios verglichen werden, weil hier u.a. mit der **Bonitätsbeurteilung** und **Vorbereitung der Vertragsdokumente** eine konkret beschreibbare Leistung in Rechnung gestellt wird. Darüber hinaus ist der in den Fitnessstudio-Entscheidungen als „all-inklusive“ angebotene Vertrag durch die Bepreisung der im „Alles-inklusive-Entgelt“ eigentlich schon enthaltenen Leistungen ausgehöhlt worden. Dies ist bei der Kreditbearbeitungsgebühr gerade nicht der Fall. Das Kreditbearbeitungsentgelt wird auch nicht etwa ins „Kleingedruckte“ verschoben, sondern findet sich prominent in der Vertragsurkunde.

OGH-Entscheidung vom 23.1.2024 (2 Ob 238/23y)

Im Jänner 2024 erging eine Entscheidung des OGH gegen eine Bank, die aber keine Leitentscheidung ist, sondern einen sehr spezifischen Fall beurteilt hat. Mit der Entscheidung wurden mehrere Entgelte der betreffenden Bank (Bearbeitungsgebühr zzgl. Erhebungsspesen, Überweisungsspesen und Kosten für Porto und Drucksorten) für unzulässig, weil nicht transparent, erklärt. Eine Überschneidung sei aus Kundensicht nicht ausgeschlossen.

Der OGH äußerte sich ausdrücklich **nicht** dazu,

- ob ein Kreditbearbeitungsentgelt kontrollfreie Haupt- oder kontrollunterworfenen Nebenleistung ist, also der Inhaltskontrolle des § 879 Abs. 3 ABGB unterliegt und
- sich daraus eine gröbliche Benachteiligung ergeben kann. Diese ist mit der Bausparkassen-Entscheidung des OGH zu verneinen (4 Ob 74/22v, 17.10.2023).

Mit einer Leitentscheidung des OGH ist im 1Q 2025 zu rechnen.

Zahlreiche positive erstgerichtliche Entscheidungen

Die Jänner-Entscheidung des OGH bedeutet keinesfalls, dass Kreditbearbeitungsentgelte nun generell intransparent wären, abseits des sehr spezifischen „Überschneidungsfalls“. Die mediale Darstellung der Konsumentenschützer und Prozessfinanzierer ist hier irreführend und nicht korrekt.

Mittlerweile gibt es über 50 erstinstanzliche Urteile zum Kreditbearbeitungsentgelt, die den Banken eindeutig Recht geben. Nahezu alle erstgerichtlichen Entscheidungen gehen somit im Sinne der Banken aus. Auch hat das OLG Wien im Jänner eine erfreuliche Entscheidung im Sinne der Banken getroffen (33 R 109/24b). Zwar sprach das OLG aus, dass Kreditbearbeitungsentgelte der Kontrolle nach § 879 Abs. 3 ABGB als Teil der Nebenleistung unterliegen. Im konkreten Fall wurden sie aber als zulässig und transparent beurteilt. Die sehr wenigen Entscheidungen, die im Sinne der Konsumentenschützer ausgehen, betreffen alle den sehr eingeschränkten Anwendungsbereich der OGH-Entscheidung vom Jänner 2024 (Intransparenz verschiedener paralleler Gebühren).

Weiteres Argument - Effektivzinssatz

Dem Argument der Konsumentenschützer, dass der Kreditnehmer für den Kredit ohnehin Zinsen bezahle, muss auch entgegengehalten werden, dass der Gesamtpreis für einen Kredit durch den gesetzlich bekanntzugebenden Effektivzinssatz gem. Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) und Verbraucherkreditgesetz (VKrG), der den Sollzinssatz und die Gebühren enthält, transparent dargestellt wird. Letztlich ist die Kreditbearbeitungsgebühr Teil der Hauptleistung und für den Kunden durch die Angabe des Effektivzinssatzes transparent nachvollziehbar und mit anderen Angeboten vergleichbar.

Aufgrund der dargelegten Argumente und der bisher vorliegenden Rechtsprechung geht die Kreditwirtschaft davon aus, dass Kreditbearbeitungsgebühren auch weiterhin rechtlich nicht zu beanstanden sind.

UMSETZUNG EU-VERBRAUCHERKREDIT-RICHTLINIE

Die neue RL über Verbraucherkredite (RL (EU) 2023/2225) ist bis **20. November 2025 umzusetzen** und ab 20. November 2026 in Kraft treten. Die Richtlinie ersetzt die geltende Verbraucherkredit-RL (RL (EU) 2008/48/EG), deren Umsetzung hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen durch das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) vorgenommen wurde. Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der VK-RL wird durch die jeweils zuständigen Ministerien vorzubereiten sein (BMAW, BMF).

Das BMJ hat im Sommer 2024 einen ersten Rohentwurf zur Umsetzung der neuen EU-Verbraucherkredit-Richtlinie (VK-RL) übermittelt, zudem die Bundessparte ihre Position und Anliegen dem BMJ dargelegt hat. Bei dem BMJ-Entwurf handelt es sich um eine erste Diskussionsgrundlage, die im Rahmen einer Arbeitsgruppe des BMJ diskutiert wird. Besonders kritisch wird der **Vorschlag eines Zinscaps** gesehen, um sehr hoch verzinsten Verbraucherkrediten zu verhindern. Der Vorschlag einer Begrenzung der Sollzinsen mit damit verbundener Nichtigkeitssanktion wird abgelehnt. Zwar schreibt Art. 31 VKr-RL vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um übermäßig hohe Sollzinssätze zu unterbinden, in Österreich existiert aber ohnedies die Wucherbestimmung (§ 879 ABGB - Leistung und Gegenleistung stehen in auffallendem Missverhältnis), die dies verhindert.

Die grundsätzliche Konzeption, insbesondere die Umsetzung durch ein neues Gesetz statt einer Novelle des geltenden Verbraucherkreditgesetzes erscheint sinnvoll. Der Rohentwurf ist grundsätzlich bemüht, eine relativ enge Orientierung am RL-Text vorzunehmen und die Ausnahmen vom Anwendungsbereich bzw. auch Optionen für Ausnahmen zu nutzen. Auch wurden Mitgliedstaaten-Optionen (Wahlrechte), die sich zusätzlich verschärfend darstellen, eher nicht übernommen.

Weitere wesentliche Punkte

- Der Anwendungsbereich der Verbraucherkreditbestimmungen wird durch die neue Richtlinie erweitert, u.a. insbesondere durch Entfall von derzeit bestehenden Ausnahmen für Kleinstkredite und unentgeltliche Kredite.
- Gänzlich neu aufgenommen wurde auch ein Diskriminierungsverbot (Art 6 VK-RL, § 5 RohE).
- Einen Ausbau haben auch der Umfang und die Qualität von Informationspflichten in den verschiedensten Stufen des Absatzes, so auch der Werbung erfahren: Ein besonderes Anliegen des EP war es etwa, einen verpflichtenden Warnhinweis für die Werbung zu schaffen, dies auch unter Vorgabe der Formulierung („Achtung: Kreditaufnahme kostet Geld“, Art 8 VK-RL, § 7 RohE).
- Ausgebaut werden insbesondere auch die Vorgaben für die Erteilung vorvertraglicher Informationen (Art 10, § 9 f RohE).
- Kreditwürdigkeitsprüfung: Ausdrücklich festgeschrieben (Art 18 VK-RL, § 16 RohE) wird ua, dass für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit keine besonderen Kategorien von Daten gem. Art 9 Abs 1 DSGVO herangezogen werden sollen, sowie auch nicht solche aus sozialen Netzwerken. Die Kreditgewährung darf nur bei positiver Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgen (zukünftig strenges Kreditvergabeverbot wie im HIKrG). **Beim Einstellen einer Überschreitung** (stillschweigend geduldete Überziehung über den Rahmen hinaus) durch die Bank muss zukünftig eine Frist von mind. 30 Tage eingehalten werden. Die Rückzahlung ist dann in 12 gleich hohen Monatsraten zu gewähren. Bis dato kann der Überschreibungsbetrag sofort fällig gestellt werden.
- **Nachsichtverpflichtung der Kreditgeber bei Zahlungsrückständen** (Art 35, § 32 RohE) durch wahlweise Umschuldung, längere Rückzahlungsfrist, Reduktion Zinssatz, teilweiser Schuldertlass

REFORM DES VERJÄHRUNGSRECHTS

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Über Initiative des BMJ gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ-Initiative gliedern sich wie folgt:

- Trennung der Institute Verjährung - Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)
- Verjährung - Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereicherungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)
- Verjährung - Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)
- Verjährung - Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)

Die ersten drei Themenbereiche wurden bislang diskutiert. Die WKÖ bringt sich in diese Diskussion laufend und für die gesamte Wirtschaft ein.

Das BMJ hat im November 2024 einen Textentwurf für eine Reform der schadenersatzrechtlichen Verjährungsnormen übermittelt. Nach der internen Koordinierung einer abgestimmten Position wurde diese in den Diskussionsprozess eingebracht.

Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein „Kennenmüssen“ anstatt einer „Kenntnis“ für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt.

ÄNDERUNGEN VERBRAUCHERRECHTE-RL IN BEZUG AUF FERNABSATZ FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Das BMJ hat mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2673, mit der die überarbeiteten Bestimmungen zum Thema Fernabsatz von Finanzdienstleistungen in die Verbraucherrechte-Richtlinie integriert werden, begonnen. Die neuen Regelungen sind bis 19.12.2025 zu veröffentlichen und ab 19.6.2026 anzuwenden.

GESELLSCHAFTSRECHTLICHES LEITUNGSPPOSITIONENGESETZ-ENTWURF VERÖFFENTLICHT

Das BMJ hat den Entwurf zum „Gesellschaftsrechtlichen Leitungspositionengesetz“ veröffentlicht, welches die EU-Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften, umsetzen soll. Die nationale Umsetzungsfrist endete bereits am 28. Dezember 2024.

Gemäß EU-RL gibt es zwei Umsetzungsmöglichkeiten:

- eine Mindestquote von 40 Prozent des unterrepräsentierten Geschlechts im Aufsichtsrat oder
- eine Quote von mindestens 33 Prozent für sämtliche Direktorinnen und Direktoren.

Der Entwurf sieht vor, dass jedem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft (wenn dieser aus mindestens 3 Personen besteht) zumindest eine Frau und ein Mann anzugehören hat. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass mindestens 40 Prozent des Aufsichtsrats börsennotierter Gesellschaften aus Frauen und zu mindestens 40 Prozent aus Männern zu bestehen hat. Bis 30. Juni 2026 ist den Anforderungen der EU-RL durch die Mitgliedstaaten zu entsprechen.

Es ist festzuhalten, dass verpflichtend durch die EU-RL nur „große und börsennotierte“ AGs und SE umfasst sind. Der Entwurf stellt jedoch insoweit ein Gold Plating dar, als er für alle börsennotierten Gesellschaften gelten soll. Unverändert bleiben soll die bestehende Quotenregelung für nicht börsennotierte Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern.

Bei einem Verstoß gegen die Geschlechterquote soll die bisher geltende Sanktion im Aufsichtsrat zukünftig generell für die Nichteinhaltung der Mindestquote, dh auch für den Vorstand, gelten.

Im Arbeitsverfassungsrecht sind entsprechende Änderungen notwendig für die Entsendung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat.

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung mehrerer Richtlinien im Bereich Verbraucherrechte und alternative Streitbeilegung verfolgt drei Ziele: die Anpassung des ADR-Rechtsrahmens an die digitalen Märkte, die Erleichterung der Nutzung von ADR bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten und die Vereinfachung der ADR-Verfahren. Am 13. März 2024 nahm das Europäische Parlament den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz in erster Lesung an. Am 25. September 2024 billigte der AStV das Mandat des Rates für interinstitutionelle Verhandlungen.

Der Rat hat am 19.11. 2024 eine Verordnung zur Schließung der Europäischen Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) und zur Aufhebung der damit verbundenen Verpflichtungen für Verwaltungen und Online-Unternehmen angenommen. Nach Annahme durch das EP wird die geänderte Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht.

Zum Vorschlag wird ein erstes Trilogtreffen voraussichtlich noch im Februar 2025 stattfinden. Die VO(EU) 2024/3228 zur Aufhebung der OS-VO (OS ist die Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung der EU-Kommission) und zur Änderung der Verbraucherbehörden Kooperation VO und der Single Digital Gateway VO im Hinblick auf die Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung (OS) wurde am Ende Dezember 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat im Januar 2025 in Kraft. Damit wird die OS-VO mit Wirkung vom 20.7.2025 aufgehoben und somit auch die Informationspflichten für Unternehmer und Online-Marktplätze, die Online-Kauf- oder -Dienstleistungsverträge abschließen, sowie die weitergehenden Informationspflichten bei ihrer Verpflichtung zur Teilnahme am Verfahren einer oder mehrerer AS-Stellen.

Die sich aus der Aufhebung der OS-VO ergebenden Änderungen der AS-RL sind nunmehr noch Gegenstand des Trilogs. Dabei geht es auch um die Länge der Umsetzungs- und Anwendungsfrist, zB der vorgeschlagenen Streichung der Informationspflichtung der Reiseveranstalter oder Reisevermittler über die OS-Plattform gemäß der Pauschalreise-RL sowie den Beginn des Fristenlaufs entweder mit Inkrafttreten der OS-VO-Aufhebungs-VO oder der AS-RL-Änderungs-RL.

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER PAUSCHALREISEN

Nach der im Dezember 2024 erfolgten allgemeine Ausrichtung des Rates stehen die Beratungen des Europäischen Parlaments erst am Beginn.

FINAL REPORT EMIR RTS ON COLLEGES FOR CENTRAL COUNTERPARTIES

Am 28. Januar 2025 wurde der Final Report EMIR RTS on colleges for central counterparties als Finaler Bericht mit Entwürfen für RTS-Änderungen der Del.VO bzgl. Kollegien für zentrale Gegenparteien veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Änderungen spiegeln die Änderungen durch EMIR 3 wider. Änderungsentwürfe betreffen nur die zuständigen Behörden und erlegen den Marktteilnehmern keine zusätzlichen Anforderungen auf. Daher wurde auch keine öffentliche Konsultation durchgeführt.

Der Abschlussbericht, inkl. der in Anhang II enthaltenen Änderungsentwürfe zur delegierten Verordnung, wird der Europäischen Kommission übermittelt. Diese hat drei Monate Zeit, um zu entscheiden, ob sie die Änderungen an den RTS billigt. Nach der Billigung bedürfte es keinen Einwänden des Europäischen Parlaments und Rats.